

Wiener Landtag

7. Sitzung vom 7. Mai 1974

Stenographischer Bericht

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|---|--------|---|
| 1. Entschuldigte Abgeordnete | (S. 1) | des Baumbestandes in Wien (Wiener Baumschutz- |
| 2. Mitteilung des Einlaufes | (S. 1) | gesetz) (Beilagen Nr. 5 und Nr. 5 A) |
| 3. Pr.Z. 1045, P. 1: Wahl von drei Mitgliedern und deren Ersatzmitgliedern des Landessportrates | (S. 1) | Berichterstatter: StR. Schieder (S. 8 u. 19) |
| 4. Pr.Z. 795, P. 2: Vorlage des Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien abgeändert wird (Beilage Nr. 4) | | Redner: Die Abg. Dkfm. Bauer (S. 10), Dr. Glatzl (S. 13), Schemer (S. 15) und Braun (S. 17). Abstimmung (S. 20) |
| Berichterstatter: StR. Heller (S. 1 u. 6) | | |
| Redner: Die Abg. Dr. Hirnschall (S. 2), Dr. Krasser (S. 2 u. 8) und Wiesinger (S. 5), Abstimmung (S. 8) | | |
| 5. Pr.Z. 969, P. 3: Vorlage des Gesetzes zum Schutze | | 6. Pr.Z. L 6 F/74: Anfrage der Abg. Suttner, Hahn und Dr. Hirnschall an den Landeshauptmann, betreffend beschleunigte Verabschiedung mietrechtlicher Bestimmungen durch den Nationalrat |
| | | Verlesung durch Schriftführer Abg. Wiesinger (S. 20) |
| | | Beantwortung durch Landeshauptmann Gratz (S. 21) |

Vorsitzende: Erster Präsident Maria Hlawka und Dritter Präsident Hahn.

Schriftführer: Die Abg. Ascherl, Elisabeth Schindler und Wiesinger sowie die Abg. Ing. Kreiner, Dr. Maria Flemming und Neunteufel.

(Beginn um 9 Uhr.)

Präsident Maria **Hlawka**: Die 7. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet.

Entschuldigt sind die Abg. Dkfm. Ammann, Busta, Czettel, Franziska Fast, Gratzl, Dr. Hahl, Sagmeister und Präsident Schweda.

An Anfragen liegen vor: eine der Freiheitlichen Partei und eine gemeinsame.

Die Abg. Suttner, Präsident Hahn, Dr. Hirnschall und Genossen haben eine Anfrage, betreffend beschleunigte Verabschiedung neuer mietrechtlicher Bestimmungen durch den Nationalrat, eingebracht und gemäß § 17 Abs. 5 der Geschäftsordnung die Verlesung verlangt, die vor Schluß der Sitzung durchgeführt werden wird.

Die Abg. Dr. Danzinger, Professor Bittner und Genossen haben einen Antrag, betreffend die Errichtung eines familienpolitischen Beirates bei der Wiener Landesregierung, eingebracht. Ich weise ihn dem Herrn Landeshauptmann zu.

Die Abg. Lehner, Köchl und Genossen haben einen Antrag, betreffend die Erhöhung der Blindenbeihilfe, eingebracht. Ich weise diesen dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe IV zu.

Die Post 1 betrifft die Wahl von 3 Mitgliedern und deren Ersatzmitgliedern des Landessportrates.

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c des Landessportgesetzes für Wien vom 7. Juli 1972 gehören dem Landessportrat 3 Landtagsabgeordnete an, die vom Landtag nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses der einzelnen Parteien im Landtag zueinander entsendet werden. Gemäß § 4 Abs. 3 ist für jedes Mitglied des Landessportrates gleichzeitig je ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

Der Vorschlag der Sozialistischen Partei Österreichs lautet auf die Landtagsabgeordneten Dr. Rudolf Müller

und Leopold Wiesinger als Mitglieder sowie auf die Landtagsabgeordneten Walter Seeböck und Friederike Seidl als Ersatzmitglieder.

Der Vorschlag der Österreichischen Volkspartei lautet auf die Landtagsabgeordneten Hofrat Professor Markus Bittner als Mitglied und auf Landtagsabgeordneten Josef Arthold als Ersatzmitglied.

Ich schlage vor, diese Wahlen nicht mittels Stimmzettels, sondern durch Handerheben durchzuführen. Ich bitte jene Damen und Herren, die meinen Vorschlag annehmen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das ist die erforderliche Zweidrittelmehrheit und somit angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die beiden Wahlvorschläge. Wer für den Wahlvorschlag der Sozialistischen Partei Österreichs ist, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das ist die Mehrheit. Der Vorschlag ist angenommen.

Wer für den Wahlvorschlag der Österreichischen Volkspartei ist, den ersuche ich ebenfalls, die Hand zu erheben. — Ich danke. Das ist die Mehrheit und angenommen.

Die Post 2 betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird. Berichterstatter ist der Herr amtsführende Stadtrat Heller. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat **Heller**: Hoher Landtag! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit Gesetz vom 7. Juli 1972 wurden Vorschriften über die Schaffung von Schutzzonen in Altstadtgebieten in die Bauordnung für Wien aufgenommen. Dieses Gesetz trägt die Kurzbezeichnung „Altstadterhaltungsgesetz-Novelle 1972“ und umfaßt Tatbestände, die die Ausweisung von erhaltungswürdigen Stadtgebieten als Schutzzonen in den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen beinhalten. Daran knüpft sich ein grundsätzliches Abbruchs- und Änderungsverbot für Gebäude, womit bewirkt werden soll, daß die erhaltungswürdigen Stadtgebiete in ihrem äußeren Erscheinungs-

bild nach einer entsprechenden Revitalisierung erhalten bleiben und das Stadtbild weiterhin bereichern.

Für die Festsetzung von Schutzzonen sind aber, um sie möglichst wirksam entstehen zu lassen, entsprechende Vorarbeiten sowohl auf dem Planungssektor als auch auf dem Gebiete der Schaffung von Möglichkeiten einer Revitalisierung notwendig, wofür ein bestimmter Zeitraum in jedem Einzelfall beansprucht wird. Auch das erforderliche Verfahren ist mitunter sehr zeitaufwendig.

Seit dem Wirksamwerden dieser Novelle hat sich gezeigt, daß Hauseigentümer bestrebt sind, in Gebieten, von denen sie wegen der Wirkung ihres Baubestandes auf das örtliche Stadtbild annehmen, daß diese eventuell als Schutzzonen ausgewiesen werden könnten, noch vor Festsetzung der Schutzzone ihren Hausbestand abzubauen und durch einen lukrativen Neubau zu ersetzen.

Solche Bestrebungen laufen den Intentionen der seinerzeitigen Novelle völlig zuwider. Die Bauordnung beinhaltet derzeit keine Bestimmungen, um derartigen Abbruchvorhaben entgegenzuwirken.

Es hat sich daher als nötig erwiesen, im Anschluß an diese Altstadterhaltungsnovelle 1972, unter Beachtung der Grundsätze dieser Novelle, Tatbestände zu schaffen, durch die bereits vor Festsetzung einer Schutzzone der Abbruch des wertvollen Hausbestandes im Einzelfall verhindert werden kann, um die gesteckten Ziele auch tatsächlich zu erreichen.

Zugleich wird aber der Stadt Wien durch die von mir heute vorgelegte Novelle der Bauordnung die Verpflichtung auferlegt, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach rechtskräftiger Versagung eines Gebäudeabbruches eine Schutzzone für das betreffende Gebiet festzusetzen, andernfalls der Abbruch eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen aus dem Titel der Gefährdung des örtlichen Stadtbildes nicht mehr versagt werden kann.

Im Aussendungsverfahren wurde dem Gedanken des Entwurfes weitgehend zugestimmt, doch wurden auch Einwendungen insofern vorgebracht, als von einem nicht demokratischen Verfahren beziehungsweise von verfassungsrechtlichen Bedenken gesprochen wird. Diesen Einwendungen kann jedoch nicht gefolgt werden, weil in jedem Falle einer Versagung einer Abbruchsbewilligung beziehungsweise einer Bewilligung für die Änderung eines Gebäudes nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes aus dem Jahre 1950 vorzugehen ist und der Gebäudeeigentümer die Möglichkeit hat, alle ihm zustehenden subjektiv öffentlichen Rechte geltend zu machen.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht übersehen werden, daß das Bundesministerium für Bauten und Technik in seiner im Einvernehmen mit dem Verfassungsdienst abgegebenen Stellungnahme dem Gesetzentwurf ausdrücklich zugestimmt hat. Auf Grund dieser Erwägungen stelle ich daher den Antrag:

Der Wiener Landtag wolle den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien abgeändert wird, zum Beschluß erheben.

Präsident Maria **Hlawka**: Danke.

Da es sich hier um eine Vorlage von geringerem Umfang handelt, können gemäß § 30 Abs. 9 der Geschäftsordnung General- und Spezialdebatte zusammen-

gelegt werden. Ich frage Sie daher, ob gegen diese Zusammenziehung ein Einwand erhoben wird. — Das ist nicht der Fall. Ich werde daher so vorgehen. Die Debatte ist eröffnet. Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Dr. **Hirnschall**. Ich erteile es ihm.

Abg. Dr. **Hirnschall**: Hoher Landtag! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Gegensatz zur Wiener Handelskammer halten wir Freiheitlichen die heutige Novelle zur Wiener Bauordnung für dringend geboten. Sie ist deshalb notwendig, weil die Bestimmungen über den Schutz der alten Stadtteile, die wir im Sommer 1972 beschlossen haben, unzureichend und nicht in der Lage sind, der Demolierung kulturhistorisch wertvoller Gebäude Einhalt zu gebieten. Das liegt vor allem daran, daß das Verfahren, das zur Festsetzung einer Schutzzone führt, sehr umständlich und zeitraubend ist. Für zirka zwei Drittel der im Schutzzonenkatalog des Wiener Kulturamtes erfaßten Ensembles gibt es nunmehr, zwei Jahre nach Beschlußfassung der Altstadtnovelle, noch immer keinen ausreichenden rechtlichen Schutz.

Herr Stadtrat Dr. **Krasser**, der damals ressortzuständig war, wird mir sicherlich gerne bestätigen, daß ich lange vor Verabschiedung der Altstadtnovelle in einer dringlichen Anfrage am 25. Februar 1972 darauf hingewiesen habe, daß die damals in Aussicht genommene gesetzliche Lösung des Problems unbefriedigend ist und daß vor allem viele wertvolle Objekte den gesetzlichen Schutz nicht mehr erleben werden, weil sie vorher einer Demolierung zum Opfer fallen.

Wir haben das ja mittlerweile an Hand einer Reihe von Beispielen demonstriert bekommen. Ich möchte nur etwa auf das Beispiel des Biedermeierhauses in der Bennogasse im 8. Bezirk hinweisen.

Wir Freiheitlichen haben als Alternative seinerzeit vorgeschlagen, den gesamten Schutzzonenkatalog, den das Kulturamt erarbeitet hat, gewissermaßen als Anlage zu einem Altstadterhaltungsgesetz diesem Gesetz einzuverleiben und auf diese Art und Weise alle 8000 schutzwürdigen Fassaden, die es damals in Wien noch gegeben hat, sofort unter einen wirksamen gesetzlichen Schutz zu stellen. Dieser Vorschlag ist damals vom Herrn Stadtrat Dr. **Krasser** und auch von der Mehrheit des Gemeinderates als völlig überflüssig angesehen worden. Der heutige Antrag einer Ergänzung des § 60 der Wiener Bauordnung entspringt genau den Bedenken, die wir im Jahre 1972 wiederholt dem Wiener Landtag vorgetragen haben.

Auch der Antrag, den der Herr Stadtrat **Heller** vorhin formuliert hat, hat letztlich dasselbe Ziel, das wir damals angestrebt haben, nämlich den sofortigen Schutz für alle kulturhistorisch bedeutsamen Objekte und Ensembles herbeizuführen, für die eine Schutzzone noch nicht festgesetzt ist.

Es ist daher selbstverständlich, daß wir dieser Novelle, die unseren damaligen Intentionen sicherlich entspricht, zustimmen werden, gerne zustimmen werden. Aber ich muß heute allerdings feststellen, daß diese zweijährige Verspätung dieser gesetzlichen Regelung mittlerweile zur Vernichtung unersetzlicher Kulturwerte geführt hat.

Präsident Maria **Hlawka**: Herr Abg. Dr. **Krasser** ist als nächster Redner gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Abg. Dr. **Krasser**: Frau Präsident! Herr Berichterstatter! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die

beantragte Novellierung der Bauordnung stellt eine Ergänzung zur Altstadterhaltungsnovelle 1972 dar. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung zeigte sich erst nach Erlassung der Altstadterhaltungsnovelle 1972. So führt der Magistratsantrag vom 31. Jänner 1974 und heute der Herr Berichterstatter aus.

In der Budgetdebatte vom Dezember 1972 habe ich als damaliger amtsführender Stadtrat XIII berichtet, daß ich nach Abschluß der Beamtenbesprechungen vom Jänner 1972 bis zur Beschlußfassung im Juli zu wiederholten Malen auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Vorlage der Schutzzonen zugleich nach Wirksamwerden des Altstadterhaltungsgesetzes aufmerksam gemacht habe.

Die Beamten sind bei ihren Beratungen, an denen die Planung immer teilgenommen hat, davon ausgegangen, daß dieses Gesetz in der Praxis einfach zu vollziehen ist, indem der Umfang der Schutzzonen im Plandokument durch Linienführung entlang dem tatsächlichen Bestand abzugrenzen und ein kurzer Motivenbericht anzuschließen ist.

Man hat, wie ich mir später habe sagen lassen, bei den Beamtenbesprechungen auch die Frage eines vorläufigen Schutzes vor Abbrüchen ventiliert, aber wegen der zu erwartenden raschen Beschlußfassung der Schutzzonen und wegen der rechtlichen Problematik wieder fallengelassen. Nicht nur diese Beamten nahmen die rasche Vorlage der Schutzzonen an, von denen ja seit Jahren gesprochen worden war, sondern auch die zuständigen amtsführenden Stadträte. So erklärte Herr Stadtrat Hofmann zur „Wochenpresse“ am 9. August 1972: Im Herbst kommen die Schutzzonen in den Gemeinderat. Sicherlich werden die großen Zonen wie Innere Stadt dabei sein. Jedenfalls ist das ein ganzer Stoß, und der wird der größte sein.

Den Antrag auf Vorlage von Schutzzonen der Gemeinderäte Bittner und Blaschka beantwortete die Frau Vizebürgermeister Fröhlich-Sandner in der Sitzung des Gemeinderatsausschusses III am 14. Oktober 1972 ebenfalls in diesem Sinne, daß noch im Jahre 1972 Schutzzonen im Gemeinderat beschlossen werden, und zwar im 1., 3., 12. und 19. Bezirk. Es kam aber nicht dazu.

Hätten die zuständigen amtsführenden Stadträte dieser Frage mehr Aufmerksamkeit gewidmet und rechtzeitig die erforderlichen Weisungen erteilt, wäre es nie zu dieser bedauerlichen Verzögerung in der Vorlage der Schutzzonen gekommen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Daß man auf den Tag X, den Tag des Inkrafttretens der Altstadterhaltungsnovelle, herzlich wenig vorbereitet war, veranschaulichen folgende Daten:

7. Juli 1972: Beschlußfassung im Landtag.

Einen Monat später, am 10. August, beantragt das Kulturamt bei der Planung den Khlesplatz.

Es vergehen weitere drei Monate, und am 30. Oktober ergeht eine Anfrage der Magistratsdirektion, was denn eigentlich bisher unternommen worden wäre, bis am 10. November das Kulturamt den Spittelberg bei der Planung beantragt.

Von den anderen Zonen wie Innere Stadt und so weiter war noch keine Rede.

In der Pressekonferenz der Stadträte Hofmann und Vizebürgermeister Fröhlich-Sandner vom 17. Jänner 1973 beklagte man den langen Amtsweg, den Schutzzonenakte nehmen, und kündigte an, daß ein

Vorschlag zur Novellierung dem amtsführenden Stadtrat XIII übermittelt werde.

Mir selbst wurde nichts übermittelt. Die Magistratsdirektion übersandte der Magistratsabteilung 64 den vorliegenden Entwurf einer Novellierung der Bauordnung mit der Weisung, diese dem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Der vorliegende Entwurf stammt somit nicht von der geschäftseinteilungsmäßig hierfür zuständigen Baurechtsabteilung, der Magistratsabteilung 64. Sie hat lediglich bei der Durchsicht dieses Entwurfes die vorhandenen grammatikalischen Fehler mit Zustimmung der Magistratsdirektion ausgebessert. Es mußten vier Possessivpronomina richtiggestellt werden, und es wurde auf den eklatanten Widerspruch dieser Novelle mit § 87 der Bauordnung hingewiesen, worauf die Magistratsabteilung 64 die Weisung erhielt, den Artikel II des vorliegenden Entwurfes aufzunehmen, der besagt, daß die Bestimmungen des § 87 unberührt bleiben.

Ehe ich meine Stellungnahme erläutere, möchte ich sie kurz zusammenfassend wie folgt darlegen: Erstens: Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Novelle. Zweitens: Sie ist überflüssig, weil schon *de lege lata* nach § 87 der Abbruch von Gebäuden verhindert werden kann. Drittens: Ich habe der Magistratsabteilung 64 keine der Weisung der Magistratsdirektion widersprechende Gegenweisung erteilt.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken möchte ich Ihnen kurz skizzieren. Während die Schutzzonen vom verfassungsrechtlichen Organ, nämlich vom Gemeinderat, beschlossen werden und zu beschließen sind, hat im Falle eines Abbruchartrages die Verwaltungsbehörde, nämlich die Baubehörde, gestützt auf ein Sachverständigengutachten, den Beweis zu erbringen, daß das Gebäude in einem Gebiet liegt, das erhaltungswürdig ist und das Schutzzone werden wird oder Schutzzone werden kann. Diese im Instanzenzug überprüfbare Sachverhaltsfeststellung fällt natürlich bei Schutzzonenbeschlußfassung durch den Gemeinderat weg.

Der Schutzzone als generelle Norm auf der Rechtsstufe einer Verordnung steht der Abbruchversagungsbescheid als individueller Verwaltungsakt gegenüber.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken ergeben sich daraus, daß vor Schutzzonenbeschlußfassung in keiner Weise noch objektiviert ist, ob sich das Gebäude, das abgebrochen werden soll, tatsächlich in einer künftigen Schutzzone befindet. Es ist hier der in der Legistik einmalige Zustand geschaffen, daß sowohl für die Erlassung einer generellen Norm als auch für die Erlassung eines individuellen Bescheides dieselben Tatbestandsmerkmale verwirklicht werden müssen. Dadurch, daß im Gesetz keine ausreichenden Kriterien für die Abgrenzung des erhaltungswürdigen Gebietes in einem Individualverfahren enthalten sind, muß nun diese Grenze im Falle eines Verwaltungsverfahrens von einem Sachverständigen durch ein Sachverständigen-gutachten gezogen werden.

Wenn nun der Verwaltungsgerichtshof im Zuge der Anfechtung eines solchen Versagungsbescheides zum Beispiel feststellt, daß das Gutachten nicht schlüssig ist, und dadurch wegen mangelnder Sachverhaltsfeststellung diesen Abbruchversagungsbescheid behebt, wird es problematisch, nun im Wege einer generellen Norm, nämlich eines Gemeinderatsbeschlusses, aus denselben

im Sachverständigengutachten genannten Gründen eine Schutzzone festzusetzen. Es ist zu befürchten, daß der Gemeinderat durch die Feststellungen vor dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof für die Festsetzung von Schutzzeiten präjudiziert wird. Es besteht die Gefahr, daß die ratio legis, zu der wir uns alle bekennen, nämlich der Schutz des örtlichen Stadtbildes, gerade durch dieses Gesetz bei erfolgreicher Anfechtung eines Versagungsbescheides verhindert wird.

Aber unabhängig von der Anfechtung eines Versagungsbescheides nimmt nach dieser Novelle die Baubehörde den künftigen Gemeinderatsbeschuß über die Schutzzone vorweg, und es ergibt sich, daß die Baubehörde den künftigen Beschuß des Gemeinderates über die Schutzzone präjudiziert.

Diese Novelle, die die Säumigkeit in der Vorlage der Schutzzeiten kaschieren soll und die in einer Tageszeitung als „Amtsschlafgesetz“ kritisiert worden ist, kann keineswegs alle durch die verzögerte Vorlage von Schutzzeiten entstandenen Nachteile beseitigen, weil nämlich während der zweijährigen Überlegungs- und damit Unsicherheitsfrist nicht alle Nachteile beseitigt werden können, vor allem die wichtigste Bestimmung der Erhaltung im stilgemäßen Zustand nicht wirksam wird. Wenn also die Erhaltungspflicht nicht wirksam wird, besteht die Gefahr, daß dann, wenn es endlich zur Festsetzung der Schutzzone im Gemeinderat kommt, der Bauzustand schon so schlecht geworden ist, daß gemäß § 60 die Instandsetzung ihrer Wirkung auf das örtliche Stadtbild nach nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

Ich habe gesagt, daß die Novelle überflüssig ist, weil ihr Zweck auch mit der geltenden Bauordnung erreicht werden kann. Gemäß § 87 Abs. 2 kann die Bewilligung zur Ausführung baulicher Anlagen und Änderungen versagt werden, wenn durch sie das örtliche Stadtbild gröblich gestört würde.

§ 60 zählt unter den bewilligungspflichtigen Bauführungen auch die Abbrüche von Gebäuden auf, und der Verwaltungsgerichtshof bestätigte in seiner Rechtsprechung, daß nach der Terminologie der Bauordnung auch eine Demolierung eine Bauführung darstellt. Diese Bestimmung des § 87 ist aber, meine Damen und Herren, praktisch nie zur Anwendung gelangt, weil besonders bei Neubauten die hierfür erforderlichen Gutachten der Abteilung Architektur Magistratsabteilung 19 — sie unterstand niemals einem ÖVP-Stadtrat — mangels der erforderlichen Schlüssigkeit und Bestimmtheit für die Baubehörde keine ausreichende Grundlage bildeten, darauf gestützt eine beantragte Bewilligung zu versagen.

Die Bestimmungen des § 87 Abs. 2 und 3 geben jederzeit schon in der geltenden Fassung eine hinreichende Handhabe, Zerstörungen des Erscheinungsbildes erhaltungswürdiger Gebiete zu verhindern. Ja, der § 87 Abs. 3 geht sogar so weit, daß er den Schutz auf die Umgebung erhaltungswürdiger Bauwerke erstreckt. Es erhebt sich die Frage: Wozu ein neues Gesetz, wenn nach der geltenden Rechtslage bei entsprechenden Weisungen und eventuell erforderlichen personellen Entscheidungen der verfolgte Zweck ohnedies erreicht werden kann?

Ich stelle hier ausdrücklich fest, daß der erste Satz der Erläuternden Bemerkungen dieser Novelle, der ausführt, daß bisher keine Handhabe zur Verhinderung von Abbrüchen gegeben ist, unrichtig und juristisch

unhaltbar ist. Es soll hier dem Laien, der sich nicht auskennt, Sand in die Augen gestreut und zum Ausdruck gebracht werden: Wir konnten nichts machen, weil wir kein Gesetz hatten! Das ist aber unrichtig. Das Gesetz ist ausreichend; man hat sich nur um die ganze Sache zu wenig gekümmert.

Selbst unter Außerachtlassung von § 87, von dem ich schon erwähnt habe, daß er leider niemals zur Anwendung gelangt ist, verlangt schon § 67 der Bauordnung die Überprüfung jedes Ansuchens darauf, ob es öffentlichen Rücksichten entspricht, wobei die „schönheitlichen Rücksichten“ — wie es heißt — expressis verbis erwähnt werden. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes können unter öffentlichen Rücksichten nur solche verstanden werden, die sich aus der Bauordnung ergeben.

Es besteht kein Zweifel, daß die Belange der Altstadterhaltung seit der Altstadterhaltungsnovelle 1972 öffentliche Rücksichten im Sinne der Bauordnung sind, die bei Bauansuchen berücksichtigt werden müssen.

Nun möchte ich zum Artikel II kommen, den ich eingangs erwähnt habe und in dem behauptet wird, daß die Bestimmungen des § 87 unberührt bleiben. Diese Feststellung ist unzutreffend. Tatsächlich werden diese Bestimmungen durch die vorgesehene Novellierung offenkundig berührt. Während nämlich nach § 87 Bewilligungen zur Ausführung baulicher Anlagen — ich habe schon erklärt, dazu gehören auch die Abbrüche — versagt werden können, wenn das örtliche Stadtbild gröblich gestört wird, ist eine Versagung nach der vorliegenden Novellierung dann nicht mehr möglich, wenn die zweijährige Frist abgelaufen und eine Schutzzone vom Gemeinderat nicht beschlossen worden ist, weil nämlich dann der Werber einen Rechtsanspruch auf Vornahme, zum Beispiel einer Abänderung, erworben hat.

Durch diese vorliegende Novellierung ist § 87 der Bauordnung weitgehend derogiert und das örtliche Stadtbild in den Bereichen, in denen keine Schutzzone beschlossen wird, seines Schutzes beraubt.

Nach dem Begutachtungsverfahren hat die Magistratsabteilung 64 der Magistratsdirektion berichtet, mit Einsichtsvermerk für den amtsführenden Stadtrat XIII. Ich habe diesen Bericht weitergeleitet und neben der Vidimierung folgenden Zusatz angefügt, der leider, nachdem sich das Original in der Magistratsdirektion befindet, auch nicht in Photokopie im Akt aufscheint.

Ich habe damals angeführt: „§ 87 erscheint mir bei entsprechender Koordinierung zwischen Baupolizei, Magistratsabteilung 7, Magistratsabteilung 19 und Magistratsabteilung 21 für ausreichend, um bis zur Beschlußfassung der großen Bauordnungsnovelle im Herbst unerwünschte Abbrüche zu verhindern.“

Was heißt das? Sie müssen entschuldigen, wenn ich Sie etwas mit juristischen Dingen belästige; aber das ist notwendig, denn wir wollen ja gewissenhaft darüber beraten.

Wenn bei der Baubehörde ein Abbruchantrag einlangt, so ist ja nicht gesagt, daß sie am nächsten Tag entscheiden muß. Bei entsprechender Koordinierung ist bei Einlangen des Abbruchansuchens in einem schutzzonenverdächtigen Gebiet sofort Verbindung mit Kulturamt, Magistratsabteilung 7, Planung, Magistratsabteilung 21, Architektur, Magistratsabteilung 19, aufzunehmen.

Wenn man der Überzeugung ist, dieser Abbruch müßte verhindert werden, dann müßte sofort die „Maschinerie“ für Schutzzonen in Gang gesetzt werden. Nun, meine Damen und Herren, halten Sie sich vor Augen, daß ein Devolutionsantrag an die zweite Instanz an die Bauoberbehörde, ja erst nach sechs Monaten gestellt werden kann. Da vergehen also sechs Monate, und in diesem Zeitraum kann die Schutzzone beschlußfertig im Gemeinderat vorliegen. Wenn es bei der Bauoberbehörde ist, vergehen wieder sechs Monate, bis dann der Verfassungsgerichtshof angerufen werden kann. Hier ist doch in der Verwaltung jede Möglichkeit gegeben, unerwünschte Abbrüche zu verhindern, nur muß man sich den Kopf zerbrechen und sich der Sache ein wenig annehmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ich glaube, die Achtung und der Respekt vor dem Gesetz erleidet eine Minderung, wenn in dem Augenblick, wo sich Schwierigkeiten ergeben, bei jeder sich bietenden Gelegenheit der Grundsatz zur Mode wird: Machen wir ein neues Gesetz, machen wir eine Novellierung! Der Respekt vor dem Rechtsstaat kann nur dann erreicht werden, wenn man zuerst alle Möglichkeiten des geltenden Rechtes ausgeschöpft. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Zurück zu diesem Bericht an die Magistratsdirektion. In diesem weist die Magistratsabteilung 64 auf die im Begutachtungsverfahren erhobenen rechtlichen Bedenken hin und ersucht um Weisung. Am 8. Juni 1973 wurde ich von der Antwort der Magistratsdirektion an die Magistratsabteilung 64 verständigt, daß „eine“ — nicht „die“ — Novelle, die den vorzeitigen Abbruch und die Abänderung von Gebäuden verhindern soll, vorzulegen ist.

Ich habe dem Referenten, nachdem in dieser Weisung der juristischen Problematik vollkommen ausgewichen worden ist, gesagt, ich werde darüber mit dem Magistratsdirektor sprechen.

Zu diesem Zeitpunkt war allerdings Gratz bereits als Nachfolger von Slavik nominiert, und wenige Tage später erfuhren wir, daß der Gemeinderat vorzeitig aufgelöst werden wird. Damit ist natürlich diesen Bemühungen ein Ende gesetzt worden.

Bevor ich noch die Genesis weiter kurz verfolge, möchte ich auf die Ausführung von Abg. Hirnschall zu sprechen kommen, der dieses Gesetz als unzureichend bezeichnet hat. Ich kann nur das wiederholen, was ich damals im Februar 1972 auf seine Anfrage schon gesagt habe, und das ist auch meine Meinung, und ich glaube, darin werde ich auch durch die Praxis bestätigt: Die Gesetzestchnik, die hier verfolgt worden ist, nämlich die Grundlage im Gesetz zu schaffen, daß der Gemeinderat von Fall zu Fall Schutzzonen beschließt, ist richtiger und zielführender als das, was Hirnschall wollte: im Gesetz gleich alle Schutzzonen im gesamten auszuweisen. Hätten wir Hirnschalls Weg gewählt, dann hätten wir heute noch keine Altstadterhaltungsnovelle. Das zeigt die Praxis am besten.

Gerade dieser Weg, der gewählt worden ist, ist richtig, bitte nehmen Sie sich die Mühe, studieren Sie... *(Abg. Dr. Hirnschall: Etliche sind mittlerweile demoliert worden!)* Ja, aber daran war nicht die ÖVP schuld, sondern die Exekutive, die versagt hat. Man ist dem § 87 ausgewichen, man hat keine Gutachten abgegeben, sondern hat gesagt, man könne nichts tun.

Am 21. Jänner 1974 erstattet die Magistratsabteilung 64 dem neuen amtsführenden Stadtrat I über Auf-

forderung einen ausführlichen Bericht über diese Novelle, und sie führt pflichtgemäß die rechtlichen Bedenken aus dem Begutachtungsverfahren näher aus. Sie folgert Nachstehendes — ich zitiere den Bericht —: „Nach Ansicht der Magistratsabteilung 64 wäre der gängigste Weg einer raschen Bereinigung dieses Problems die eheste Festsetzung von Schutzzonen.“ Dieser Feststellung habe ich nichts hinzuzufügen. Am 29. Jänner 1974 erteilt der Stadtrat I der Magistratsabteilung 64 die Weisung, die Novelle den zuständigen Organen vorzulegen. Wegen der Gefahr, bei Aufhebung eines Versagungsbescheides durch ein Höchstgericht später keine Schutzzone festlegen zu können, ersucht der Stadtrat, den Entwurf nochmals durchzusehen und zu überlegen, ob eventuell durch eine andere Textierung diese Gefahr beseitigt werden könne. Sie kann aber nicht beseitigt werden.

Laut Aktenvermerk vom 30. Jänner 1974 über ein Gespräch des Abteilungsleiters mit dem Leiter des Rechtsmittelbüros besteht Einvernehmen darüber, daß durch legistische Maßnahmen im Rahmen der Novelle die Gefahr nicht ausgeräumt werden kann, daß bei Aufhebung eines Versagungsbescheides später eine Schutzzone nicht mehr festgesetzt werden kann. Damit ist der Wert dieser „Alibi“-Novelle hinreichend qualifiziert, die dazu dienen soll, Versäumnisse der Exekutive auf die Legislative zu schieben.

Ich mußte mich deshalb etwas ausführlicher mit dieser Vorlage befassen, weil mein Ruf als Jurist gefährdet wäre, würde ich diese juristisch fragwürdige und anfechtbare Novelle, die kein Ruhmesblatt der Wiener Landesgesetzgebung darstellt, kommentarlos zur Kenntnis nehmen.

Ausschließlich aus politischen Gründen, damit nicht ein Demagoge auf die Idee kommt, die Behauptung aufzustellen, die Volkspartei wäre gegen die Altstadt-erhaltung und schütze die Abbruchspekulanten, hat meine Fraktion beschlossen, dieser Novelle zuzustimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Maria **Hlawka**: Als nächster Redner ist Herr Abg. Wiesinger zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abg. Wiesinger: Frau Präsident! Herr Stadtrat! Hoher Landtag! Würde mich nicht die Würde des Hauses abhalten, müßte ich jetzt feststellen, daß mich der eben gehörte Beitrag zu einer unglaublichen Heiterkeit hingerissen hat, denn der Herr Kollege Krasser bemüht sich bei jeder Gelegenheit, wenn wir zu diesem Thema sprechen, sein verletztes Ich-Gefühl — sein Beitrag hat von „Ichs“ gestrotzt — zu rechtfertigen. Er hat sich verteidigt, obwohl ihn heute in diesem Hause gar niemand angegriffen hat, obwohl ihm niemand Vorwürfe gemacht hat, daß nicht er diese Novelle eingebracht hat. Er hat uns eine Vorlesung vermittelt, etwa nach dem Stil, als wäre er Verwaltungsrichter, und er hat mit seinen Unkenrufen bereits vorweggenommen, was er wahrscheinlich gerne haben möchte, nämlich uns zu beweisen, daß der Landtag heute ein dummes Gesetz beschließen wird. Er hat schließlich das Meisterwerk zustande gebracht, hundertmal nein zu sagen und am Ende einmal ja. Ich glaube, das ist genügend Klassifizierung für seinen Hinweis, den er uns heute zur Wahrheitsfindung und zur Beschlußfassung über dieses Gesetz gegeben hat.

Ich will damit gar nicht die juristischen Fähigkeiten und Qualitäten meines verehrten Herrn Vorredners in

Frage stellen. Dazu fehlen mir die juristischen Qualifikationen, denn ich selbst bin nicht Jurist. Ich habe mich nur bemüht, einigermaßen hinzuhören und mir ein Bild zu machen: Was will er nun eigentlich? Will er, daß Häuser nicht ungerechtfertigt dem spekulatorischen Zugriff verfallen? Er hat es zum Schluß geradezu ausdrücklich betont. Oder will er, daß einfach uns die Schuld zufällt, nämlich den Sozialisten in diesem Hause, weil sie wegen unzureichender Vorbereitungen nicht in der Lage wären, den Altstadtbestand in dieser Stadt zu erhalten? (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Es wäre gut, wenn Sie zuhören würden, vielleicht könnten Sie etwas lernen! (*Abg. Dkfm. Dr. Ebert: Er ist wie der Staberl!*) Herr Kollege, Sie werden mich nicht aus der Fassung bringen; da müssen Sie schon früher aufstehen!

Die kleinen Schritte, meine Damen und Herren, wie ich sie bisher immer genannt habe, die nun zu einer neuerlichen Novellierung der Wiener Bauordnung im Sinne der Altstadterhaltung geführt haben, sind ausreichend bekannt. Sie sollten es auch auf Seite der Österreichischen Volkspartei sein. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Krasser.*) Herr Kollege Krasser, Ihr Geschrei ist doch völlig überflüssig! Zwei Stadträte Ihrer Fraktion haben jahrelang über diesen Bereich befunden. Hätten halt Sie einmal etwas mehr Initiative gezeigt und auf den Tisch gehaut, wenn Ihnen der § 87 so wertvoll gewesen wäre, und Ihre Kollegen hätten doch keine Bescheide zu unterschreiben brauchen! Das ist doch glatte Demagogie! Reizen Sie mich nicht! (*Zustimmung bei der SPÖ.* — *Abg. Hahn: Fragen Sie nach dem Akt Judenplatz 2!*) Herr Kollege Hahn, Sie verstehen gar nichts davon! Warum schreien Sie so? Sie werden sich den Hals ruinieren! (*Heiterkeit bei der SPÖ.*)

Die Stadtverwaltung wendet seit etwa einem Jahrzehnt beträchtliche Mittel auf, um den erhaltungswürdigen Bestand unserer Altstadt möglichst zu schützen. (*Abg. Dr. Krasser: Den Akt haben Sie aber nicht studiert! Hätten Sie die Gutachten gelesen!*) Herr Kollege, ich habe den Akt sehr wohl studiert, weil es zu meinen Eigenschaften gehört, daß ich mir die Akten anschau, ehe ich referiere!

Mit diesen Impulsen, die wir in den vergangenen Jahren gesetzt haben, ist der erste Schritt zur Altstadterhaltung getan worden. Als dann im Jahre 1968 die Frau Bürgermeister — im übrigen mit Ihrer Zustimmung — ihr Kulturprogramm entwickelte, war auch ein eigener Punkt für die Altstadterhaltung programatisch vorgesehen. Von da an hat sich allmählich, da das Gespräch darüber nicht verstummt ist, ein Altstadtbewußtsein bei uns und in dieser Stadt entwickelt. (*Abg. Hahn: Die Kremser waren auf jeden Fall die ersten!*)

Freilich hat sich im Laufe der Jahre leider auch gezeigt, daß sich in der Gesinnung mancher unserer Mitbürger eine nicht gerade noble Verhaltensweise entwickelt hat. Sie haben nämlich, vor allem private Besitzer, sehr häufig, als sie gemerkt haben, daß der Verfahrensweg doch nicht so rasch vor sich geht, versucht, kulturhistorisch wertvolles Eigentum an altem Baugut einfach verfallen zu lassen, weil sie daraufgekommen sind, daß man durch Niederreißen und Aufbauen viel mehr Geld machen kann, als wenn man Geld in ein altes, erhaltungswürdiges Haus investiert. Und dem, meine Damen und Herren, machen Sie die Mauer! (*Zustimmung bei der SPÖ.* — *StR. Dr. Goller: Die Gemeinde Wien hat selbst solche Häuser abgerissen!*)

War dann ein altes Haus durch dieses Verhalten abbruchreif geworden, haben sich plötzlich die Wiener Zeitungen eingestellt, sind auf den Plan getreten und haben die Stadtverwaltung beschuldigt — je nach dem Grad der von ihnen selbst gewählten Unabhängigkeit; das schwankt ja bei den Zeitungen — und das Versagen bei der Bewältigung dieser Aufgaben der Stadt zugeschoben. Der Weisheit letzter Schluß war dann immer: Die Stadt soll jetzt kaufen, die Stadt soll zahlen — damit dann irgend jemand als arbeitsloses Einkommen, wie ich es bezeichnen möchte, einen fetten Happen Profit an sich reißen kann.

Das dieses Spiel Grenzen hatte, meine Damen und Herren, war jedem Einsichtigen klar, und nachdem schließlich im Jänner 1972 im Gemeinderat über die Aufbringung der Geldmittel entsprechende Beschlüsse gefaßt wurden, war es nur mehr ein kleiner Schritt, daß auch die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurden; durch die vom Landtag im Juli 1972 beschlossene Novelle zur Bauordnung wurde sichergestellt, daß über den Weg der sogenannten Schutzzonen wertvolles altes Baugut der Spekulation entzogen wird, und für die Praxis der Altstadterhaltung wurde damit eine brauchbare Grundlage geschaffen.

Ich sagte damals, als wir dieses Gesetz beschlossen haben: Wir setzen heute auf diesem Weg der kleinen Schritte einen nächsten Schritt, wohl aber nicht den letzten. Und das, was wir heute tun, ist in Fortsetzung dieser Bemerkung ein neuer Schritt. Mir war damals schon klar, daß wir zwar eine grundsätzliche Vorsorge geschaffen haben, daß aber bis zur Schaffung aller wünschenswerten Schutzzonen doch noch einige Zeit vergehen wird und damit die Versuchung der Spekulanten anwächst, noch sozusagen vor Torschuß dem Gesetz auszuweichen. Die Praxis hat das auch bewiesen.

Die heutige Novelle soll nun diesem Übel weitgehend abhelfen. Ich bin überzeugt, daß damit der Kampf um die Erhaltung des wertvollen alten Baugutes noch nicht auf allen Ebenen gewonnen ist. Die Mitglieder des Beirates wissen, Herr Kollege Krasser, daß sich jetzt allmählich eine Praxis einschleicht, daß gerade die kapitalkräftigen Unternehmungen — Versicherungen, Banken und dergleichen mehr — außerordentlich zögernd ihre Bürgerpflicht, wenn ich das so sagen darf, erkennen. Sie erkennen, daß der Beirat unter Druck gesetzt werden kann, wenn es darum geht, altes Baugut zu erhalten, und wir werden auf diesem Gebiet noch manchen Kampf ausstehen haben. (*Abg. Hahn: Das wird mit den verstaatlichten Banken sehr lustig werden!*) Es ist wie so manches Mal im Leben, daß die Leute, die sowieso nicht gar viel haben, unter großen Opfern bereit sind, ihr altes Haus zu erhalten und die Hilfe des Beirates in Anspruch zu nehmen, daß aber die geldkräftigen Kapitalgesellschaften sich mit hundert Ausreden ihrer Verpflichtung entziehen möchten.

Zur vorliegenden Novelle, meine Damen und Herren, werden wir, ohne vorher hundert Nein gesagt zu haben, einmal kräftig ja sagen! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Maria Hlawka: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Debatte ist somit geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Heller: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich freue mich außerordentlich, daß alle drei Fraktionen des Wiener Landtages der von mir vorgeschlagenen Novel-

lierung des § 60 der Bauordnung ihre Zustimmung geben werden, weil ich glaube, daß es uns damit wirklich gelingen wird, im Sinne der Altstadterhaltungsnovelle 1972 den erhaltungswürdigen alten Baubestand in unserer Stadt zu erhalten.

Natürlich, meine sehr verehrten Damen und Herren, wäre es — auch da sind sich alle Fraktionen dieses Hauses einig — schön, gut und zweckmäßig, wenn wir diese Novellierung nicht bräuchten, sondern so rasch als möglich Schutzzonen festlegen könnten. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Ich bitte Sie aber, doch nicht an der Realität vorüberzugehen, daß eine Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes nun einmal einige Zeit beansprucht, und zwar eine Zeit von etwa sechs Monaten im günstigsten Fall und von Jahren im ungünstigsten Fall. Meine Damen und Herren, Sie können nicht auf der einen Seite — berechtigt, wie ich ausdrücklich sagen möchte — verlangen, daß die Auflagefrist im Verfahren verlängert wird, daß mehr Partizipation, wie es so schön heißt, in diesen Fragen betrieben wird, und auf der anderen Seite sagen, man soll rasch Flächenwidmungs- und Bebauungspläne vorlegen. Dieses Verfahren ist nun einmal an eine Reihe von Dingen gebunden, die zeitaufwendig sind, und wir sind nicht in der Lage, die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne so rasch zu ändern, wie wir es alle gerne tun würden.

Zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Doktor Krasser möchte ich vorerst sagen, daß ich leider, was die historische Entwicklung dieser Sache anlangt, nicht entgegenen kann, weil es Herr Stadtrat Dr. Krasser leider unterlassen hat, mir bei der Amtsübergabe auch Unterlagen seines Ressorts zu geben. Ich bin, wie ich in diesem Hause schon einmal gesagt habe, leider darauf angewiesen, mir Durchschriften von den Abteilungen zu besorgen, um Unterlagen zu haben, nicht nur über diese Bauordnung, sondern auch über eine Reihe von anderen Gesetznovellen, die in Vorbereitung sind. (*Abg. Dr. Krasser: Ich habe doch nichts mitgenommen!*) Ich weiß nicht, was Sie damit getan haben! (*Abg. Dr. Krasser: Was glauben Sie denn? Wie können Sie das behaupten!*) Haben Sie mir Unterlagen gegeben? Nein, keine einzige! (*Abg. Dr. Krasser: Ich habe Ihnen nichts vorenthalten, was nicht bei der Magistratsabteilung 64 ist!*) Das weiß ich nicht, das kann ich nicht sagen! Ich habe jedenfalls keine Unterlagen darüber bekommen, und daher kann ich auf die historische Entwicklung dieser Dinge nicht eingehen.

Ich möchte aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, doch sagen, was die verfassungsrechtlichen Bedenken betrifft, daß wir eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Bauten und Technik haben, die im Einvernehmen mit dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes abgegeben wurde, und daß diese Stellungnahme ausdrücklich sagt, daß keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Ich bitte Sie daher, zu verstehen, daß wir uns auf diese Stellungnahme des Bundesministeriums und des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes stützen.

Ich möchte in diesem Kreis aber auch nicht verhehlen, daß es zwischen der Magistratsabteilung 64 und anderen Juristen des Hauses, vor allem der Magistratsdirektion, Meinungsverschiedenheiten über verschiedene Auslegungen gegeben hat und daß letzten Endes im Sinne der Auslegung der Magistratsdirektion entschieden wurde.

Was die Behauptung betrifft, diese Novelle sei überflüssig, weil der § 87 der Bauordnung genügend Handhabe bieten würde, um den Abbruch solcher Häuser zu verhindern, möchte ich doch auf den Unterschied zwischen dem Text des § 87 Abs. 3 der Bauordnung und dem Text des neu novellierten § 60 der Bauordnung verweisen. Im § 87 Abs. 3 wird von Einzelbauwerken gesprochen, und zwar heißt es dort: Es kann die Bewilligung zur Ausführung baulicher Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher, kultureller oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von baulichen Anlagen und Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke versagt werden. Im § 60 heißt es nach unserer Novelle nunmehr: Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist vor Festsetzung der Schutzzonen zu versagen, wenn sich das Gebäude in einem wegen seines örtlichen Stadtbildes in seinem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdigen Gebiet befindet und die Gefahr besteht, daß das örtliche Stadtbild durch den Abbruch beeinträchtigt wird. Meine Damen und Herren, da ist doch ein ganz entscheidender Unterschied! Im einen Fall geht es um Einzelgebäude, im anderen Fall um Stadtteile, um das örtliche Stadtbild von ganzen Stadtteilen. Ich würde doch bitten, das bei der Beurteilung der Frage, ob der § 87 Abs. 3 genügt hätte, um die Probleme zu lösen, zu berücksichtigen.

Herr Stadtrat Dr. Krasser hat auch die Behauptung aufgestellt, der erste Satz der Erläuternden Bemerkungen sei unrichtig. Das stimmt, Herr Kollege Doktor Krasser, wenn man nur einen Teil dieses ersten Satzes liest und nicht den ganzen ersten Satz. Denn im ersten Satz heißt es: „Die Bauordnung für Wien bietet zur Zeit keine Möglichkeit, vor Festsetzung von Schutzzonen gemäß § 7 Abs. 1 den Abbruch von Gebäuden oder die Änderung an Gebäuden zu verhindern...“ Bis dorthin würde das stimmen, was Sie gesagt haben. Aber dann geht ja der Satz weiter, und dann heißt es: „...wenn Gefahr besteht, daß das örtliche Stadtbild irreparabel zerstört wird.“ Eine solche Handhabe bietet der derzeitige § 87 der Bauordnung tatsächlich nicht.

Ich bitte also, hier nicht mit halben Sätzen zu operieren und Feststellungen zu treffen, sondern mit ganzen Sätzen zu operieren und dann die Feststellungen zu treffen.

Und nun, meine Damen und Herren, was die Dero-gation des § 87 betrifft: Es ist richtig, daß die Magistratsabteilung 64 eine solche Meinung in einem Bericht an den amtsführenden Stadtrat geäußert hat. Die Magistratsdirektion und andere Juristen des Hauses, die sich damit beschäftigt haben, sind anderer Meinung. Wir haben uns der Meinung der Magistratsdirektion in dem konkreten Fall angeschlossen. Ich sage wahrscheinlich kein Geheimnis, wenn ich Ihnen mitteile, daß die Meinung auch in der Magistratsabteilung 64 selbst nicht unbestritten ist, daß auch dort Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Abteilungsleiter und dem zuständigen Referenten in dieser Frage bestanden.

Ich glaube also, meine Damen und Herren, daß wir, wenn wir diese Novelle heute beschließen, sicherlich weder Ungesetzliches noch gar etwas verfassungsrechtlich Bedenkliches tun, sondern daß wir damit die Voraussetzung schaffen, die Zeit, in der die Schutzzone noch nicht festgelegt werden kann, zu überbrücken, um den Abbruch erhaltungswürdiger Gebäude in diesen

späteren Schutzzonen zu verhindern — ein Werk, dem wir, glaube ich, alle mit gutem Gewissen zustimmen können.

Präsident Maria Hlawka: Der Herr Abg. Dr. Krasser hat sich zu einer Berichtigung gemeldet. Laut § 26 Abs. 2/6 ist eine Redezeit von fünf Minuten vorgesehen. Ich bitte Herrn Dr. Krasser, das Wort zu ergreifen.

Abg. Dr. Krasser: Frau Präsident! Ich muß doch eine Richtigstellung vornehmen.

Herr Kollege Heller hat — vielleicht hat er es nicht so gemeint — zum Ausdruck gebracht und den Verdacht ausgesprochen, daß ich Unterlagen aus dem Hause weggenommen hätte. Ich möchte klarstellen, daß ich bei meinem Auszug aus diesem Hause keine Unterlagen der Magistratsakten der Magistratsabteilung 64 usw. mitgenommen habe, sondern lediglich Durchschläge meiner Privatkorrespondenz. Ich lade Sie alle ein, nach vorheriger Anmeldung meine sogenannten Unterlagen in meiner Kanzlei in der Wickenburggasse durchzusehen, ob meine Auffassung richtig ist oder nicht.

Weiters möchte ich nur richtigstellen: Ich lasse mich selbstverständlich nicht in eine juristische Diskussion ein. Kollege Heller, ich weiß, Sie sind in einer schwierigen Lage. Es gibt Fachgebiete, da sind Sie Fachmann, da verstehe ich nichts davon, und umgekehrt. Aber ich möchte eines feststellen: Die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, von denen Sie so viel gesprochen haben, haben mit den Schutzzonen nichts zu tun. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Maria Hlawka: Ich danke.

Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung erteilen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Die Gesetzesvorlage ist somit in erster Lesung einstimmig angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage auch in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Die Gesetzesvorlage ist somit auch in zweiter Lesung einstimmig angenommen und beschlossen.

Die Post 3 betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes zum Schutze des Baumbestandes in Wien (Wiener Baumschutzgesetz). Berichterstatter ist hiezu der Herr amtsführende Stadtrat Schieder. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat **Schieder:** Frau Präsident! Hoher Landtag! Das vorliegende Wiener Baumschutzgesetz ist heute kein überraschendes Gesetz mehr. Es wurde im vergangenen Jahr gefordert, es wurde angekündigt, es wurde versprochen, es wurde urgiert und es wird heute verwirklicht. Die zuständigen Stellen der Stadt Wien haben mit den zuständigen Stellen außerhalb der Verwaltung der Stadt sehr viele Beratungen durchgeführt, um den größtmöglichen Konsens für dieses Gesetz zu erreichen. Denn das Baumschutzgesetz soll in erster Linie eine positive Wirkung haben, es soll kein Gesetz gegen etwas, sondern ein Gesetz für etwas sein, nämlich für die Erhaltung des Baumbestandes in Wien.

Wir haben in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, daß es außer Zweifel steht, daß ein ausrei-

chender Bestand an Grün- und Erholungsfächen für die Bevölkerung einer Großstadt lebenswichtig ist. Insbesondere der Baumbestand in einer Großstadt leistet durch seine klimatisch ausgleichende Wirkung, seine Funktion als Sauerstoff- und Schattenspende, seine lärmdämpfende und luftfilternde Wirkung einen entscheidenden Beitrag für eine gesunde Umwelt.

Eine sinnvolle Stadtentwicklung kann daher nicht den Baum- und Grünbestand dem technischen Fortschritt preisgeben, sondern muß versuchen, in einer Synthese sowohl die technische Fortentwicklung als auch die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der gesunden Lebensbedingungen sicherzustellen.

Das Baumschutzgesetz geht von den Grundsätzen aus, daß erstens Eingriffe in den Baumbestand nur mit behördlicher Bewilligung vorgenommen werden dürfen, daß zweitens, um den vom Baumbestand geleisteten Beitrag für eine gesunde Umwelt zu erhalten, jedes Entfernen eines Baumes die Verpflichtung zu einer äquivalenten Ersatzpflanzung nach sich zieht, daß drittens die Ersatzpflanzung primär demjenigen obliegt, der einen Baum entfernt, und viertens, daß erst dann, wenn eine Ersatzpflanzung durch den primär Verpflichteten nicht oder nicht ausreichend möglich ist, an dessen Stelle der Magistrat tritt, der die Ersatzpflanzung auf öffentlichem Gut oder sonstigen im Eigentum von Gebietskörperschaften stehenden Grünflächen vornehmen wird. Der primär Verpflichtete hat in diesem Fall eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Das Baumschutzgesetz schützt Bäume, die keine Obstbäume sind und die, gemessen in 1 Meter Höhe über der Wurzelverzweigung, zumindest einen Stammesumfang von 40 cm haben. 40 cm klingt nach sehr viel. Wahrscheinlich hätte es nach weit weniger geklungen, wenn man den Durchmesser oder den Halbmesser genommen hätte. Jeder, der mathematisch einigermaßen begabt ist, kann sich ausrechnen, daß bei 40 cm Umfang der Halbmesser, der Radius, unter 6,5 cm liegt und der Durchmesser daher unter 13 cm. Wir glaubten aber, besser die 40 cm hineinnehmen zu sollen, die es auch den Menschen selbst ermöglichen, nachzumessen, ob ihr Baum, mit dem sie etwas Bestimmtes vorhaben, diesem Baumschutzgesetz unterliegt oder nicht. 40 cm Umfang klingt nach sehr viel, ist aber gar nicht so viel, wenn man sich vor Augen führt, daß 40 cm Umfang eben einem Durchmesser von nicht einmal 13 cm entspricht. Darunter hat ein Baum eben noch nicht jene Dicke erreicht, wo er absolut schützbar ist.

Es wurde der Vorwurf gemacht, daß das Gesetz in seinem Aufbau den Kleinen, den Siedlern und Kleingärtnern, Schwierigkeiten bringen wird und die Großen, die Geschäftemacher mit Grund und Boden, die großen Baumfäller, schützen würde. Dieser Vorwurf, daß auch das Baumschutzgesetz also gewissermaßen die Kleinen hängt und die Großen laufen läßt, stimmt nicht. Es ist darauf ausgerichtet, vor allem den willkürlichen Baumfäller, den Geschäftemacher zu treffen. Und wer schon — es hat ja einer der Herren Abgeordneten in einer Pressekonferenz schon darauf hingewiesen — dem Text des Gesetzes nicht glaubt, den kann ich nur einladen, sich dann die Vollziehung genauest anzusehen, denn dann wird er erkennen, daß das nicht ein Gesetz gegen den einzelnen ist, sondern gegen die Geschäftemacher, gegen die Willkürakte.

Das Baumschutzgesetz, meine Damen und Herren, ist in einem gewissen Ausmaß auf landesgesetzlichem Gebiet ein Neuland. Wir glauben, daß das Gesetz in der vorliegenden Form praktikabel ist. Aber ich bekenne mich ausdrücklich dazu, daß keines der Gesetze in einer Demokratie so feststehend sein sollte in einem Landtag, daß man es nicht auf Grund neuer Erkenntnisse vielleicht eines Tages ändern oder überarbeiten sollte. Das soll natürlich nicht heißen, daß ich jetzt schon bei der Beschlußfassung dieses Gesetzes die erste Novellierung ankündige, das würde sonst die Vorlage unernst machen, sondern das soll nur heißen, daß es uns auf den Effekt des Schutzes der Bäume ankommt und nicht auf bestimmte Buchstaben oder Sätze im Gesetz. Wenn der Landtag eines Tages zur Überzeugung kommen sollte, daß vielleicht mit anderen gesetzlichen Maßnahmen dieser Effekt noch besser erzielt werden könnte, wäre ich der letzte, der ihm empfehlen würde, das nicht zu tun. Ja, ich bin sogar der Meinung, daß man nach einer gewissen Zeit schauen sollte, welche Erfahrungen mit dem Baumschutzgesetz gewonnen werden konnten. Ich werde daher von mir aus etwa in einem Jahr diesem Hohen Gremium einen ersten Bericht vorlegen, um ganz offen zu sagen, welche Fälle waren, wo erwies sich das Gesetz als praktikabel, wo konnte es etwas verhindern, wo konnte es vielleicht etwas nicht verhindern und welche Bestimmungen sollen wir noch anders machen.

Eines möchte ich aber gleich mit aller Deutlichkeit feststellen: Es stimmt nicht, daß das bloß ein Gesetz für die Privaten ist und einen Freibrief für die Gemeinde Wien selbst bedeutet. Ganz im Gegenteil. Die Gemeinde wird dieses Gesetz selbst peinlich genau in seiner strengsten Auslegung befolgen müssen.

Die Abgaben, die auf Grund des Baumgesetzes in der Stadt einfließen, werden nicht als vermehrte Einnahmen angesehen werden, als eine Art Zusatzfinanzierung der Stadt, werden nicht dazu führen, daß wir einfach das, was wir bisher schon gepflanzt haben, jetzt neu finanzieren, sondern die Ausgleichsabgaben durch das Baumschutzgesetz sollen wirklich zu einer vermehrten Pflanzung, zu mehr Bäumen, zu mehr Grünflächen in Wien führen.

Wir werden daher nicht nur einen Erfahrungsbericht über das Baumschutzgesetz vorlegen, sondern auch jedes Jahr ganz deutlich sagen, für wie viele Bäume Ausgleichsabgabe gezahlt wurde und wo in dieser Stadt Ersatzpflanzungen vorgenommen worden sind. Da kann dann nicht jemand kommen und sagen: Die Gemeinde überprüft selbst, was die Gemeinde getan oder eingenommen hat!, denn dann werden es die Wienerinnen und Wiener sein, wird es die Öffentlichkeit sein, die kontrollieren kann, ob wir diese Ausgleichsabgabe richtig, sinnvoll verwendet haben oder nicht. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß das Baumschutzgesetz sicher auch in seiner Durchführung mit gewissen Bestimmungen auf dem Gebiete des Naturschutzes koordiniert werden muß. Ich werde deshalb, nachdem das Baumschutzgesetz in Kraft getreten ist, auch das machen, was ich Abgeordneten dieses Hauses schon in einer Anfragebeantwortung zugesichert habe, nämlich den Naturschutzbeirat einberufen und auch dort die Situation, die sich aus dem Baumschutzgesetz ergibt, beraten lassen.

Hoher Landtag! Es wäre nicht ehrlich, mit einem Gesetz die Bäume zu schützen und in dieser Stadt andere Maßnahmen zu erlauben, die denselben Effekt haben, den dieses Gesetz pönalisiert, daß nämlich Bäume ruiniert werden, geschlagen werden oder daß sie weniger werden in dieser Stadt. Wir müssen uns deshalb, wenn Sie wollen, flankierende Maßnahmen überlegen, um auch das unbeabsichtigte oder fahrlässige Beschädigen von Bäumen in manchen Bereichen auszuschalten. Wir überlegen entsprechende Maßnahmen für diesen Winter, um jene Schäden, die durch die Salzstreuung entstehen, einzudämmen. Ich habe schon im zuständigen Ausschuß berichtet, daß ich eine Untersuchung in Auftrag gegeben habe, um auch zu überprüfen, wie es mit dem Parken zwischen den Alleeebäumen steht. Sollte das Ergebnis herauskommen, daß das Parken zwischen den Alleeebäumen diese Bäume ernstlich gefährdet, hätte man die Verantwortung, entsprechende Vorschläge für gesetzliche und administrative Maßnahmen vorzulegen.

Hoher Landtag! Das Baumschutzgesetz, so wie es vorliegt, dient dem Schutz der Bäume. Wir wollen aber mit diesem Gesetz die Bäume nicht vergöttern, die Bäume nicht höher einschätzen als die Menschen dieser Stadt selbst. Die Stadt als Lebensraum der Menschen, die Bäume in ihr, das Grün, haben eine bestimmte Funktion für das Leben, für seine Erhaltung, aber auch für die Schönheit in der Stadt. Wenn wir uns deshalb um Baumschutz, Naturschutz, um eine Grünpolitik bemühen, dann geschieht es nicht nur für die Natur selbst, sondern auch um der Menschen willen.

Der Baumschutz in einer Stadt, so streng er sein soll, kann nicht absolut sein. Der Mensch und seine Bedürfnisse haben Vorrang zu haben. Es hat aber nicht Vorrang zu haben die Willkür des Menschen, nicht sein Mutwillen, nicht die Profitsucht in der Stadt, nicht die Rücksichtslosigkeit gegenüber der Natur. Aber die Lebensbedürfnisse des Menschen, sein Recht auf Glück und Gesundheit, sein Recht auf ein menschenwürdiges Leben in dieser Stadt haben auch — ich sage das ganz offen — gegenüber den Bäumen einen Vorrang zu haben. So soll der Baumschutz nicht zu einer Lähmung des städtischen Lebens führen, sondern zu seiner Bereicherung. Er soll also als ein Beitrag verstanden werden, die Qualität des Lebens in der Stadt zu verbessern.

Keine Stadt der Welt kann sich heute als isoliertes Gebilde betrachten, das gewissermaßen außerhalb der Natur steht. In Wien ist man sich darüber schon seit langem im klaren. Das Baumschutzgesetz ist deswegen auch nicht der Beginn einer Grünpolitik in Wien. Wien hat sich immer dazu bekannt. Das Baumschutzgesetz ist nur ein Schritt weiter, die logische Fortsetzung des vorhandenen Bekenntnisses zu einer grünen Stadt. Was Wien auf dem Parkgebiet macht, zur Erhaltung des Wald- und Wiesengürtels, für die Gartenanlagen, für die Wälder, für die Lobau, für den Prater, für den Lainzer Tiergarten und den Wienerwald selbst, was alles an Pflanzungen geleistet wird: Wenn man sich etwa anschaut, daß allein im heurigen Jahr durch die Magistratsabteilung 42 in der Stadt über 11.000 Bäume gepflanzt werden und daß durch die Magistratsabteilung 49 auch in der Stadt — aber außerhalb der Stadt noch viel mehr — über 35.000 Bäume und Sträucher gepflanzt werden, dann sieht man, welches Augen-

merk diese Stadtverwaltung den Bäumen, den Pflanzen und dem Grün in dieser Stadt schenkt.

Bäume haben wie Blumen, wie der Rasen, wie Gartenanlagen und Teiche in einer Stadt und für die Menschen in ihr eine besondere Funktion. Sie sind ein Stück Freiheit, gewachsen nach eigenen Grundsätzen, ein Gegensatz zur rationalen, meist industriell produzierten städtischen Umwelt. Sie vermitteln, wie der Straßburger Universitätsprofessor Henri Lefevre einmal richtig feststellte, die absolute Natur, die Höhe, den Wind, die Höhle, das Meer und die Insel.

Meine Damen und Herren! Bäume sind in einer Stadt weit mehr als der Preis, den ihre Stämme beim nächsten Holzhändler erzielen. Bäume sind ein Beitrag zur Qualität des städtischen Lebens. Ich ersuche daher, folgendem Antrag des Ausschusses der Verwaltungsgruppe VI vom 17. April 1974, Zahl 214, zuzustimmen:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der in der Beilage Nr. 5 enthaltene Entwurf des Gesetzes zum Schutze des Baumbestandes in Wien (Wiener Baumschutz) wird mit folgender Änderung zum Beschluß erhoben:

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dieses Gesetz findet jedoch keine Anwendung auf

1. Wälder im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen;
2. Bäume, die in Baumschulen oder Gärtnereien der Erreichung des Betriebszweckes dienen;
3. Obstbäume;
4. Bäume, die auf Grund von Anordnungen der Wasserrechtsbehörden zur Instandhaltung der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes, zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen und im Zuge bewilligter Wasserbauvorhaben entfernt werden;
5. Bäume, deren Entfernen durch die landwirtschaftlichen Produktionszwecke geboten ist;
6. Bäume, die in Kleingartenanlagen stocken.“

Wenn ich Sie also ersuche, diesem Gesetz mit dieser kleinen stilistischen Änderung, die im Ausschuß einstimmig beschlossen worden ist, Ihre Zustimmung zu geben, dann in der festen Überzeugung, daß mit diesem Gesetz die Qualität des Lebens in dieser Stadt gehoben wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Maria **Hlawka**: Da es sich hier um eine Vorlage von geringerem Umfang handelt, können gemäß § 30 Abs. 9 der Geschäftsordnung General- und Spezialdebatte zusammengelegt werden. Ich frage Sie daher, ob gegen diese Zusammenziehung eine Einwendung erhoben wird. — Dies ist nicht der Fall. Ich werde daher so vorgehen. Die Debatte ist eröffnet. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Dkfm. Bauer. Ich erteile es ihm.

Abg. Dkfm. **Bauer**: Sehr verehrte Frau Präsident! Sehr geehrter Herr Stadtrat! Hohe Landtag! Gut Ding braucht Weile, heißt es in einem Sprichwort. Mit dem vorliegenden Gesetz ist jedoch bewiesen worden, daß etwas noch lange nicht ein gut Ding sein muß, wenn es lange Zeit gebraucht hat, bis es fertiggestellt worden ist. Ich stimme daher mit dem Herrn Stadtrat überein, wenn er ausgeführt hat, daß es sich hier um kein überraschendes Gesetz gehandelt hat, ist doch von der Ankündigung bis zur heutigen Beschlußfassung fast ein Jahr verstrichen, genau genommen zirka 10 Monate. Daß

damit natürlich auch noch als Nebenerscheinung zu einem letzten Sturm auf die Bäume angesetzt wurde, soll nicht unerwähnt bleiben, wobei ich überzeugt bin, daß es gar kein letzter Sturm gewesen ist, wie ich in der Folge unter Beweis stellen werde.

Ich stimme nämlich auch nicht mit dem Herrn Stadtrat überein, wenn er meinte, das Gesetz werde nicht dazu führen, daß man die Kleinen henkt und die Großen laufen läßt. Die freiheitliche Fraktion ist nämlich der Auffassung, daß trotz vieler Detailregelungen in diesem Gesetz kein ausreichender Schutz gegen den Baummord, vor allem dann, wenn er von der öffentlichen Hand und von Großbauherren durchgeführt werden wird, gegeben ist. Es wird in Zukunft auf Grund dieses Gesetzes, so meine ich, relativ schwierig sein, die Silbertanne im Vorgarten eines Eigenheims zu fällen, aber relativ problemlos sein, wenn man hunderte oder mehr Bäume im Zuge von Verkehrsprojekten oder im Zuge von Bauvorhaben der öffentlichen Hand fällen will.

Um den wahren Wert dieses Gesetzes richtig einschätzen zu können, ist es notwendig, daß man sich noch einmal ganz kurz vergegenwärtigt, wodurch eigentlich der Baumbestand in einer Großstadt oder überhaupt gefährdet wird. Hier kann man von zwei Bereichen ausgehen. Diese werden auch im Gesetz beziehungsweise in den Erläuternden Bemerkungen angeführt.

Der Baumbestand wird nämlich durch chemische Einwirkungen beeinträchtigt, vor allem, wenn man von absichtlichen Schädigungen etwa durch Ausschütten von Salzsäure und dergleichen absieht, durch die Abgase, durch die Salztreuung, durch Öl- und Benzinrückstände. Hier ist anzuführen, daß für diesen großen Bereich das vorliegende Gesetz keinerlei Schutz bieten wird.

Im zweiten Bereich, im Bereich der mechanischen Beeinträchtigung des Baumbestandes, nämlich durch Fällen oder Ausgraben, erfolgen die größten Eingriffe im Zuge von Großschlaggerungen bei größeren Bauvorhaben, insbesondere bei Verkehrsprojekten. Hier herein fallen nicht so sehr Eingriffe im Zuge von Privatbauten von Haus- und Gartenbesitzern. Gegen Großschlaggerungen bei Verkehrsprojekten bietet das vorliegende Gesetz keinen ausreichenden Schutz.

Von besonderer Bedeutung sind die Baumschlägerungen im dichtverbauten Gebiet. Auch hier kann das Gesetz keinen ausreichenden Schutz bieten und keine ausreichende Vorsorge treffen, denn es heißt im Gesetz wörtlich — ich darf zitieren —: „Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn... bei Bauvorhaben ohne die Entfernung von Bäumen die Bebauung der im Bebauungsplan ausgewiesenen oder nach der festgesetzten Bauweise sich ergebenden unmittelbar bebaubaren Fläche eines der Bauordnung für Wien entsprechenden Bauplatzes nicht zur Gänze möglich ist, wobei jedoch in den Bauklassen I und II bei offener oder gekoppelter Bauweise, wenn keine Baufluchtlinien festgesetzt sind, die Gebäude und baulichen Anlagen so zu situieren sind, daß grundsätzlich höchstens 20 vom Hundert der durch dieses Gesetz geschützten Bäume entfernt werden müssen.“ Das klingt bei oberflächlicher Betrachtungsweise sehr schön, und man könnte sich in diesem Falle des Applauses des Publikums sicher wähnen. Aber was heißt das, wenn man das ein bißchen näher unter die Lupe nimmt? Das heißt nicht

mehr und nicht weniger, daß ab der Bauklasse III eine totale Schlägerung möglich ist, wenn es für das Bauvorhaben notwendig erscheint.

Was sind nun die Bauklassen I und II, für die hier gewisse einschränkende Bestimmungen bestehen? Das sind Bungalows, ein- und zweistöckige Bauwerke, im großen und ganzen wahrscheinlich Eigenheime. Und wer baut vor allem in den Bauklassen I und II? Der Private, der einzelne. Und wer baut in diesen beiden Bauklassen wohl kaum? Die Gemeinde Wien, weil sie, wenn sie Projekte errichtet, natürlich, um eine möglichst große Nutzungsfläche zu erreichen, in die höheren Bauklassen ausweicht. Das heißt, für die Gemeinde Wien werden, wenn man den Schluß daraus zieht, die Schutzbestimmungen, die einschränkenden Bestimmungen, im großen und ganzen nicht wirksam werden.

Wo wird in der Bauklasse I und II gebaut, wo Schutzbestimmungen wirksam werden sollen? Wo werden die Bungalows und die Eigenheime gebaut? Am Stadtrand. Und wo wird in Bauklasse I und II nicht gebaut? Im Stadtinneren, im dichtverbauten Gebiet, im innerstädtischen Bereich. Und gerade hier gibt es, wie ich ausgeführt habe, keinen ausreichenden Schutz. Hier kann zu hundert Prozent geschlägert werden, hier, wo, wie ich meine — und ich glaube, da werden Sie mir zustimmen —, der Schutz des Baumbestandes, der Schutz der grünen Lungen, auch wenn sie noch so klein sind, besonders wichtig erscheint.

Der nächste Bereich mit relativ großen Eingriffen in den Baumbestand einer Großstadt ist stets der Bereich der Straßen- und Verkehrsprojekte. Auch hier führt das Gesetz aus: Die Bewilligung zur Schlägerung ist zu erteilen, wenn „bei anderen als in Ziffer 4“ — das habe ich vorhin gerade ausgeführt — „genannten Bauvorhaben, Straßen-, Verkehrs- oder sonstigen Projekten das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens oder des Projektes das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes bedeutend überwiegt“. Das heißt, es gibt auch hier keinen Schutz, wenn, wie ausgeführt wird, das öffentliche Interesse überwiegt.

Und wer entscheidet nun, welches Interesse überwiegt? Ob das öffentliche Interesse überwiegt oder nicht, entscheidet eine öffentliche Stelle im Alleingang, nämlich die Gemeinde Wien, der Magistrat der Stadt Wien. Das heißt weiter, daß die Bewilligung zur Entfernung von Bäumen in den alleinigen Prüfungs- und Entscheidungsbereich des Magistrats der Gemeinde Wien fällt, nämlich in der ersten Instanz in den Bereich des Magistrats und in der zweiten Instanz in den Bereich des Stadtsenates. Ohne jemandem etwas unterstellen zu wollen — aber ich glaube, Sie werden mir zustimmen müssen —: Wie diese Entscheidungen ausfallen werden, wenn es sich um ein Bauvorhaben der Gemeinde Wien handelt, wenn es sich um ein Bauvorhaben im Bereich des Verkehrswesens handelt, das können wir uns an allen fünf Fingern abzählen. Das bedeutet, es wird hier wieder genauso werden wie beim Kontrollamt der Stadt Wien; auch hier wird man sich wieder als Richter in eigener Sache betätigen müssen, und offensichtlich will man das auch.

Der nächste harte Kern dieses vorliegenden Gesetzes sind die Ersatzpflanzungen. Das heißt, wenn die Entfernung eines Baumes bewilligt wird, so ist man zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet. Der Herr Stadtrat hat das bereits ausgeführt. Gestatten Sie mir die

Bemerkung: Hier wechselt man offensichtlich von der bewußten oder unbewußten Selbsttäuschung, die bei den beiden anderen Punkten aufscheint, in die Naivität, heißt es doch im Gesetz, daß die Ersatzpflanzung grundsätzlich auf derselben Grundfläche, ansonsten im Umkreis von 300 Meter zu erfolgen hat. Hier möchte ich wieder anmerken, daß gerade dies im dichtverbauten Gebiet nicht oder kaum möglich sein wird, denn es ist eine reine Spekulation, zu glauben, daß es etwa fremde Grundbesitzer gestatten werden, daß auf ihrem Grund und Boden Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Warum? Auf den ersten Blick könnte man doch der Meinung sein, hier kann sich ein Grundstücksbesitzer sozusagen umsonst schöne Baumanlagen pflanzen lassen. Aber hier ist zu bedenken, daß er im selben Atemzug selbst sein eigenes Grundstück für zukünftige Bauvorhaben entwertet, weil natürlich und richtigerweise auch die Ersatzpflanzungen den Bestimmungen des zukünftigen Baumschutzgesetzes unterliegen werden. Daher wird er sich mit Händen und Füßen weigern und nie zustimmen, daß auf seinem eigenen Grund und Boden Ersatzpflanzungen eines anderen gestattet werden.

Das hat man aber offensichtlich bis zu einem gewissen Grade erkannt und hat daher insofern Vorsorge treffen wollen, indem man eine Bestimmung eingeführt hat, die vorsieht, daß, wenn eine Ersatzpflanzung im Umkreis von 300 Meter oder auf einem anderen privaten Grundstück nicht möglich ist, der Magistrat dies durchzuführen hat, wobei für denjenigen, der zur Ersatzpflanzung verpflichtet wurde, die Verpflichtung zu einer sogenannten Ausgleichsabgabe besteht.

Hier, sehr geehrter Herr Stadtrat, ist auffallend, daß für die Mittel, die aus dieser Ausgleichsabgabe eingehen werden, keine ausschließliche Zweckbindung für den Ankauf von Grünflächen — oder, besser gesagt, von zu begrünenden Flächen — vorgesehen ist, sondern daß diese einfließenden Mittel auch für die Baumpflanzungen durch das Stadtgartenamt der Gemeinde Wien verwendet werden können.

Sie werden es mir nicht übelnehmen, sehr geehrter Herr Stadtrat, aber hier besteht zumindest der Verdacht, daß damit eine verschleierte Finanzierung für das Stadtgartenamt, ich will nicht sagen, ins Auge gefaßt wurde, aber doch immerhin möglich erscheint. Im Zuge dessen spreche ich die Befürchtung aus, daß man aus diesem Grunde vielleicht bei der Bewilligung von Schlägerungen nicht allzu zimperlich vorgehen könnte.

Diese vier Punkte — und ich glaube, hier decken sich unsere Ansichten, denn auch Sie, Herr Stadtrat, haben diese Punkte angeführt — stellen den harten Kern dieses zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetzes dar, und dieser Kern, meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Wiener Landtages, scheint mir sehr butterweich zu sein. Anscheinend legt man hier ein Gesetz nach dem Motto vor: „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß!“

Ich stimme aber durchaus mit Ihnen, Herr Stadtrat, überein, daß es in den modernen Ballungszentren — und nicht nur hier, sondern überhaupt — natürlich keinen absoluten Baumschutz geben kann, sondern daß es darum geht, eine Synthese aus der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes, gesunder Umweltbedingungen und technischem städteplanerischem Fortschritt zu finden. Aber gerade aus dieser Erkenntnis heraus,

daß es eben keinen absoluten Baumschutz geben kann, müssen nach Ansicht der freiheitlichen Fraktion die Entscheidungskriterien, nach denen Baumschlägerungen vorgenommen werden können, möglichst weitestgehend objektiviert und definitiv festgelegt werden.

Die Entscheidungsfindung muß auf eine möglichst breite Basis gestellt und möglichst transparent gemacht werden. Sie muß möglichst weitgehend demokratisiert werden, wenn man das so ausdrücken darf. Die Entscheidungs- und Prüfungsinstanzen, jene Instanzen also, die über allfällige Bewilligungen zu entscheiden haben, sind möglichst unabhängig zu stellen, und es ist nicht etwa so wie beim Kontrollamt eine Regelung vorzusehen, wo man Richter in eigener Sache sein muß.

Ich erlaube mir daher folgende Abänderungsanträge einzubringen:

Der Landtag wolle beschließen:

„§ 17. Zur Erteilung einer Bewilligung nach § 4 sowie zur Vorschreibung über die Ersatzpflanzung ist in erster Instanz der Beirat nach dem Wiener Naturschutzgesetz in folgenden Fällen zuständig:

- a) Bei Bewilligungsfällen nach § 4 Abs. 1 Z. 5.
- b) Bei Bewilligungsfällen nach § 4 Abs. 1 Z. 4, jedoch nur in den Gemeindebezirken I bis IX.“ — Das sind die dichtverbauten im innerstädtischen Bereich.
- „c) Bei Bewilligungsfällen nach § 4 Abs. 1 Z. 3, sofern es sich dabei um die beantragte Entfernung von Bäumen handelt, deren Gesamtstammumfänge, gemessen in 1 Meter Höhe vom Beginn der Wurzelver-zweigung, insgesamt mehr als 160 cm betragen.
- d) Bei Bewilligungsfällen nach § 4, sofern es sich beim Antragsberechtigten oder beim Grundeigentümer um eine Gebietskörperschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine juristische Person handelt, die überwiegend im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes steht.“

Das heißt — ich will das kurz verdeutlichen, da ja aus den Ziffern nicht für jedermann zu entnehmen ist, worum es hier geht —, daß also der Naturschutzbeirat eingeschaltet werden soll, wenn es sich um Verkehrsprojekte, um Bauvorhaben, um Schlägerungsvorhaben im innerstädtischen, im dichtverbauten Gebiet, in den Bezirken I bis IX handelt, wenn es sich um ganze Baumgruppen handelt oder um besonders schöne und große Bäume und wenn eben der Antragsteller eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist beziehungsweise wie es hier im Antrag angeführt ist. Dies deswegen, weil eben hier ausgeschaltet werden soll, daß sich gewisse Antragsteller mit den bewilligenden Stellen „leichter reden“ als vielleicht der einzelne, der Private.

Weiters stelle ich zu § 17 folgenden Abänderungsantrag:

„(2) Der Beirat nach dem Wiener Naturschutzgesetz hat bei der Behandlung von Bewilligungen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 in den Gebieten der Gemeindebezirke I bis IX eine Entfernung von Bäumen zu verweigern, wenn keine oder keine einigermaßen ausreichende Ersatzpflanzung gemäß § 6 im betroffenen Gebiet durchgeführt werden kann. Bei der Behandlung von Bewilligungen nach § 4 Abs. 1 Z. 5 hat der Beirat nach dem Wiener Naturschutzgesetz die Prüfung, ob das öffentliche Interesse am Bauvorhaben oder der Schutz des Baum-

bestandes überwiegt, davon abhängig zu machen, ob durch die Entfernung des Baumbestandes und im Hinblick auf die Möglichkeit von Ersatzpflanzungen in demselben Gebiet eine Beeinträchtigung des gesamten Baumbestandes des unmittelbar betroffenen Gebietes herbeigeführt würde.“

Ich glaube, der Sinn dieses Antrages geht auch aus dem Antragstext für den Nichteingeweihten und nicht damit Befäßen klar hervor.

In einem weiteren Abänderungsantrag zu § 15 wird ausgeführt:

„§ 15. Die zur Bewilligung zur Entfernung von Bäumen nach § 4 zuständige Stelle erster Instanz hat vor der Erlassung eines Bescheides gemäß § 4 innerhalb einer Frist von vier Wochen der örtlich zuständigen Bezirksvertretung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die zur Bewilligung zuständige Stelle hat sich diesbezüglich an den zuständigen Bezirksvorsteher zu wenden, der für die Abgabe einer Stellungnahme der Bezirksvertretung verantwortlich ist. Die Bezirksvertretung kann zum Zweck solcher Stellungnahmen eine ständige Kommission bilden. Der Bezirksvorsteher ist jedoch verpflichtet, bei jedem Bewilligungsfall alle Mitglieder der Bezirksvertretung schriftlich innerhalb von fünf Tagen ab Kenntnis zu verständigen.“

Der Sinn dieses Antrages ist, wie ich glaube, auch klar. Hier sollen die Bezirksvertretungen eingeschaltet werden, und zwar im Sinne dessen, wozu wir uns alle bekennen, einer Aufwertung der Bezirksvertretung und im Sinne einer möglichst breiten Basis des Prüfungs- und Entscheidungsweges.

In einem letzten Abänderungsantrag wird ausgeführt:

Der Landtag wolle beschließen:

„§ 9. (2) Die Erträge der Ausgleichsabgabe sind zweckgebunden für die Beschaffung von Grundstücken in dichtverbautem Gebiet, welches an natürlichen Erholungsflächen Not leidet. Der Ankauf der Grundstücke hat unter Bedachtnahme darauf zu erfolgen, daß geschlossene Parkanlagen errichtet werden können.

Nach Maßgabe der Erträge können auch Zuschüsse an Private für die Neupflanzung von Bäumen gewährt werden.“

Damit soll eine versteckte, verschleierte Finanzierung des Wiener Stadtgartenamtes beziehungsweise von Baumpflanzungen des Wiener Stadtgartenamtes, zu denen es ohnehin verpflichtet ist — wie es dies auch jetzt durchgeführt hat —, verhindert werden. Außerdem soll die Errichtung von Grünflächen in dichtverbauten Gebieten finanziert werden.

Meine Damen und Herren! Ich darf Sie recht herzlich einladen, diesen unseren Abänderungsanträgen beizutreten. Ich glaube, man kann das guten Gewissens tun; handelt es sich hier doch um keine politische Entscheidung, sondern um eine reine Sachentscheidung im Sinne eines weiter verbesserten Baumschutzes für unsere Stadt.

Daran wird die Öffentlichkeit gemessen, ob mit diesem Baumschutzgesetz „Augenauswischerei“ betrieben werden soll, ob hier „viel Lärm um Nichts“ gemacht werden soll oder ob man den Schutz der Bäume, der Grünanlagen und damit der weiter verbesserten Lebensumstände, Umstände einer gesunden Umwelt in Wien, im Auge hat.

Präsident Maria **Hlawka**: Als nächster Redner ist der Herr Abg. Dr. Glatzl gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Abg. Dr. **Glatzl**: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Hoher Landtag! Am Sonntag, den 26. August des vergangenen Jahres, konnte man den Zeitungen entnehmen, daß am 1. September 1973 rückwirkend ein vom Landtag beschlossenes Gesetz in Kraft treten soll, das Arrest und bis zu einer halben Million Schilling Geldstrafe für den Fall vorsieht, daß Bäume gefällt werden, falls diese Bäume einen Meter über dem Boden einen Umfang von mehr als 25 cm haben. Am selben Tag meldete sich der damals neue Bürgermeister zum Wort und erklärte, dieses Gesetz werde am 1. August in Kraft treten, wenn es auch eine rückwirkende Bestrafung nicht geben werde.

In der Budgetdebatte des vergangenen Jahres habe ich am 18. Dezember mit anderen dieses Gesetz urgiert und gefragt, was nun aus dem Baumschutzgesetz geworden sei. Ich darf auch bemerken, daß der erste, der in diesem Hohen Haus über die Möglichkeit eines Baumschutzgesetzes schon vor Jahren gesprochen hat, der Abg. Zörner von meiner Fraktion gewesen ist.

Heute liegt es beschlußreif vor uns, wenn es auch nicht alle Wünsche erfüllt, die man an ein solches Gesetz stellen könnte. Bei diesem Gesetz ist allerdings nicht nur der Inhalt, sondern auch sein Zustandekommen interessant. Es wäre eine wertvolle Seminararbeit für einen jungen Politologen, an seiner Genesis die Kräfte zu studieren, die in unserer Demokratie bewirken, daß etwas Gesetz wird. Die Triebkräfte dafür lagen in einer Volksbefragung über die Erhaltung eines Geländes, das in der Zwischenzeit unter dem Namen Sternwartepark in die politische Terminologie unserer Stadt eingegangen ist. 235.000 Wiener haben sich damals für die Erhaltung wertvollen Baumbestandes in Währing eingesetzt, was naturgemäß für jene Partei, die unter anderen Vorzeichen in die Befragung gezogen ist, ein Alarmzeichen war.

Der Sternwartepark ist zwar immer noch geschlossen, aber der heilsame Schock der Ereignisse hat die Zündung für die eben zitierten Erklärungen und dieses Gesetz gegeben.

Wir haben heute die Möglichkeit, dieses Gesetz mit den ursprünglichen Absichten zu vergleichen. Eine sinnvolle Stadtentwicklung kann nicht den Baum- und Grünbestand dem technischen Fortschritt preisgeben, heißt es in der Einleitung zu den Erläuternden Bemerkungen, die auch der Berichterstatter zitiert hat.

In der Budgetdebatte habe ich gemeint, daß auch die Bauordnung, die sowieso schon bald nach Fertigstellung ruft, einen wirksamen Schutz enthalten könnte, denn Wälder, Obstbäume, Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Kleingartenanlagen sind sowieso nicht geschützt, der Straßen- und Wegebau liegt bei der öffentlichen Hand. Wenn man die übrige Bautätigkeit über die Bauordnung erfaßt, hätte man sowieso alles erreicht, was dem Baum- und Grünbestand schaden könnte. Nach dem Ausgang der Volksbefragung mußte allerdings etwas Signifikantes geschehen, es wurden Erklärungen abgegeben, und die müssen erfüllt werden.

Wieso man im ersten Entwurf des Gesetzes die Gärten des Bundes ausnehmen wollte, ist mir nicht ganz klar. Sie sind nun im Gesetz mit enthalten, und das ist gut so.

Die Handelskammer ist für eine Erweiterung der Bestimmung über den Stammumfang auf 40 cm einge-

treten, und ich halte das für vernünftig. Nach der berühmten Formel $2r : \pi$ kommt man damit auf einen Durchmesser von 13 cm. Das Hamburger Baumschutzgesetz sieht einen Durchmesser von 25 cm vor, obwohl es dort sicherlich weniger Bäume gibt als bei uns. Vorbildlich ist auch das Baumschutzgesetz in Bremen, ebenso das von Berlin. Alle aber haben sie gemeinsam, daß man bereits heute an der Novellierung arbeitet, weil man diese Gesetze übereilt beschlossen hat.

In den Verhandlungen — das möchte ich einfügen — fiel übrigens einmal das Wort, man habe sich in dieser Sache mit den Unternehmern einigen können, und man meinte damit die Handelskammer. Ich habe nicht den Eindruck, daß es sich bei dieser Vorlage und bei diesen Beratungen um die Wahrung von Unternehmerinteressen gehandelt hat. Die Handelskammer hat nur lobenswerterweise wieder einmal der Stimme der Vernunft Gehör verschafft.

Soweit die ersten beiden Paragraphen.

Der § 3 ist mit der sinnigen Überschrift „Verbotene Eingriffe“ versehen. Wer hier glaubt, daß ich mit dieser Bemerkung eine Assoziation zu einem Bundesgesetz verbinde, was in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres mehrfach auch in der Öffentlichkeit geschehen ist, glaubt dies völlig zu Recht. Diesen Gedanken weiter zu verfolgen, möchte ich aber jedem einzelnen hier in diesem Hause selbst überlassen.

Die Fragen der Bewilligungspflicht und der Ersatzpflanzung sind im Sinne des Verwaltungsrechtes geregelt. Der gelehrte Österreicher aber spitzt die Ohren, wenn er über dem § 9 das Wort „Ausgleichsabgabe“ liest. Allen Beteuerungen nach soll damit keine neue Einnahmequelle erschlossen werden. Auch sollen die hier einlaufenden Beträge nicht etwa dazu verwendet werden, wie mein Vorredner gesagt hat, die Baumpflanzungen des Stadtgartenamtes zu finanzieren. Es soll damit zusätzlicher Baumbestand geschaffen werden. Nach den Erfahrungen mit ähnlichen Anordnungen, etwa dem Garagengesetz, soll es mich freuen, wenn alle diese Wünsche in Erfüllung gehen.

Die Zweckbindung in dem Antrag der Freiheitlichen Partei zu diesem § 9 Abs. 2 hat etwas für sich. Ich glaube, man könnte dem zustimmen, doch hat das Geld bekanntlich kein Mascherl, und im Voranschlag 1974 sind für solche Maßnahmen nur eine halbe Million Schilling vorgesehen.

Es scheint mir auch noch die Frage ungelöst, ob die Bestimmung über die Ausgleichsabgabe nicht die Bodenpreise unterschiedlich beeinflussen wird. Es könnte leicht sein, daß die öffentliche Hand als Käufer von Boden sich mit den Folgen dieser Bestimmung leichter auseinandersetzen kann als ein Privater oder ein Genossenschafter.

Im § 13, der sinnigerweise die Strafbestimmungen enthält, sieht man die berühmte Frage nach dem Befehlsnotstand gelöst. Es stört einigermaßen, daß etwa Chefs, Bauführer für die Handlungen der eigentlichen Täter, derer man nicht habhaft werden kann, haften sollen. Dies ist für mich juristisches Neuland, und man wird mit großer Aufmerksamkeit zu beobachten haben, wie hier vorgegangen wird. Auf einem anderen Gebiet der Stadtbildpflege stört die mangelnde Durchgreifmöglichkeit nämlich sehr.

Wenn indische Sekten, Klubs oder Kleinstparteien städtisches Eigentum beschmieren, war bisher herrschende Lehre, man könne den mutmaßlichen oder tat-

sächlichen Auftraggeber nicht zur Verantwortung oder Wiederherstellung heranziehen, sondern nur den armen Schmierer, aber auch den nur, wenn er so dumm ist, sich erwischen zu lassen.

Nachdenklich stimmt mich die drakonische Höhe der Strafen. Die Erläuternden Bemerkungen finden sie notwendig zur Abschreckung. In vielen nichtdemokratischen Systemen haben wir Beispiele, daß drakonische Strafen ihr Ziel verfehlen, wenn sich die Absicht der Gesetzgeber nicht mit der Ansicht der Massen deckt. Dies kann aber bei uns so lange nicht sein, als etwa Kindesmißhandlung und Tierquälerei mit einem geringeren Strafrisiko verbunden sind.

Für bedenklich, wenn auch unserer Rechtsordnung durchaus nicht fremd, halte ich die Tatsache, daß auf dem Verwaltungsweg jemand für sechs Monate in den Arrest geschickt werden kann. Wenn so etwas irgendwo aus politischen Gründen geschehen würde, gäbe es einen Sturm der Entrüstung. Ich frage: Geht man hier nicht zu weit?

Mager scheint mir der Punkt, in dem die Mitwirkung der Bezirksdemokratie geregelt ist. Hier erweist sich deutlich, daß unsere Verfassung in diesem Punkt reformbedürftig ist. Allerdings ist der freiheitliche Antrag, der in diese Richtung zielt, nicht notwendig, denn nach § 21 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Bezirksvertretungen kann der Bezirksvorsteher für jede Materie Kommissionen einsetzen, also auch für diese.

Womit man sich auch als juristischer Laie nicht recht wird anfreunden können, ist die rückwirkende Kraft des Gesetzes. Es fragt sich, ob wegen der vier oder fünf Baustellen, die betroffen sind, wirklich ein so wichtiger Grundsatz des Rechtslebens, nach dem ein Gesetz nicht rückwirkend sein soll, aufgegeben werden soll.

Sehr schwer fällt es mir auch, zu glauben, daß es nicht möglich gewesen wäre, bezüglich der Schutzwürdigkeit eine Differenzierung nach Zonen vorzunehmen. Es scheint mir ein Baum innerhalb der Linie Gürtel—Donaukanal schutzwürdiger zu sein als einer, der 50 m neben dem Dehnepark steht. Vielleicht können spätere Novellierungen Zeit für weitere Überlegungen geben.

Ich möchte dankbar anmerken, daß sich der Herr Stadtrat und Berichterstatter völlig bewußt ist, daß es zu solchen Novellierungen kommen wird, und ich werde mir erlauben, bei dem ebenfalls versprochenen Bericht nach einem Jahr dazu Stellung zu nehmen.

Das vorliegende Gesetz ist nach der Art des Zustandekommens und weil es Neuland betritt, sicherlich ein Kompromiß, dem meine Fraktion beistimmen wird. Trotzdem soll angemerkt werden, daß es nicht das ist, was es sein könnte. Die Emotionen, aus denen es entstanden ist, schwingen zu sehr mit. Man muß befürchten, daß manches in einigen Jahren, wenn man die Vorgeschichte nicht mehr kennt, unverständlich sein wird. Ich sage das, obwohl ich leidvoll selbst durch die Fahrlässigkeit der GESIBA oder GEWOG auf die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes hingewiesen worden bin, obwohl man hätte erwarten können, daß sich solche der öffentlichen Hand nahestehenden Einrichtungen eher an das halten, was eine Stadtverwaltung vorsorgen soll.

Es fehlt auch an der Forderung nach Aktivmaßnahmen. Der Berichterstatter hat das Gesetz ein Gesetz

„für etwas“ genannt. Ich glaube, dieses „für“ und dieses „etwas“ sollten noch stärker zum Ausdruck kommen, und ich lade alle in diesem Hause ein, darüber nachzudenken, wie es zu diesen Aktivmaßnahmen kommen könnte. Meine Fraktion wird sich vorbehalten, sollten solche ausbleiben, sie mit Nachdruck zu fordern.

Ich stimme mit dem Berichterstatter überein, wenn er sagt, daß es sich um eine neue Einstellung zur lebendigen Natur, zum Leben handeln soll. Jedes Leben ist kostbar. Vielleicht trägt dieses Gesetz dazu bei, diesem Grundsatz in jedem Fall zum Durchbruch zu verhelfen! (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident. Maria Hlawka: Der Herr Abg. Dkfm. Bauer hat drei Abänderungsanträge eingebracht. Laut § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung muß ich die Unterstützungsfrage stellen, da sie von sieben Abgeordneten unterstützt werden müssen, um in die Verhandlungen einbezogen zu werden.

Der erste Antrag lautet:

„Der Landtag wolle beschließen:

„§ 15. Die zur Bewilligung zur Entfernung von Bäumen nach § 4 zuständige Stelle erster Instanz hat vor der Erlassung eines Bescheides gemäß § 4 innerhalb einer Frist von vier Wochen der örtlich zuständigen Bezirksvertretung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die zur Bewilligung zuständige Stelle hat sich diesbezüglich an den zuständigen Bezirksvorsteher zu wenden, der für die Abgabe einer Stellungnahme der Bezirksvertretung verantwortlich ist. Die Bezirksvertretung kann zum Zweck solcher Stellungnahmen eine ständige Kommission bilden. Der Bezirksvorsteher ist jedoch verpflichtet, bei jedem Bewilligungsfall alle Mitglieder der Bezirksvertretung schriftlich innerhalb von fünf Tagen ab Kenntnis zu verständigen.“

Wer diesen Antrag unterstützen will, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist die Minderheit. Der Antrag kann daher nicht in Verhandlung gezogen werden.

Der zweite Antrag, der von Herrn Abg. Dkfm. Bauer eingebracht worden ist, lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

„§ 17.

(1) Zur Erteilung einer Bewilligung nach § 4 sowie zur Vorschreibung über die Ersatzpflanzung ist in erster Instanz der Beirat nach dem Wiener Naturschutzgesetz in folgenden Fällen zuständig:

- a) Bei Bewilligungsfällen nach § 4 Abs. 1 Z. 5.
 - b) Bei Bewilligungsfällen nach § 4 Abs. 1 Z. 4, jedoch nur in den Gemeindebezirken I bis IX.
 - c) Bei Bewilligungsfällen nach § 4 Abs. 1 Z. 3, sofern es sich dabei um die beantragte Entfernung von Bäumen handelt, deren Gesamtstammumfänge gemessen in 1 Meter Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung insgesamt mehr als 160 cm betragen.
 - d) Bei Bewilligungsfällen nach § 4, sofern es sich beim Antragsberechtigten oder beim Grundeigentümer um eine Gebietskörperschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine juristische Person handelt, die überwiegend im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes steht.
- (2) Der Beirat nach dem Wiener Naturschutzgesetz hat bei der Behandlung von Bewilligungen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 in den Gebieten der Gemeindebezirke I bis IX eine Entfernung von Bäumen zu verweigern, wenn keine oder keine einigermaßen ausreichende Ersatzpflanzung gemäß § 6 im betroffenen Gebiet durchgeführt werden

kann. Bei der Behandlung von Bewilligungen nach § 4 Abs. 1 Z. 5 hat der Beirat nach dem Wiener Naturschutzgesetz die Prüfung, ob das öffentliche Interesse am Bauvorhaben oder der Schutz des Baumbestandes überwiegt, davon abhängig zu machen, ob durch die Entfernung des Baumbestandes und im Hinblick auf die Möglichkeit von Ersatzpflanzungen in demselben Gebiet eine Beeinträchtigung des gesamten Baumbestandes des unmittelbar betroffenen Gebietes herbeigeführt würde.

(3) Die Vollziehung in allen anderen Angelegenheiten dieses Gesetzes obliegt in erster Instanz dem Magistrat. Dieser ist auch Bemessungsbehörde erster Instanz hinsichtlich der Ausgleichsabgabe.

(4) Über Berufungen in Angelegenheiten der Ausgleichsabgabe entscheidet die Abgabenberufungskommission.

(5) Über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen entscheidet die Landesregierung.

(6) Über Berufungen gegen Bescheide des Beirates nach dem Wiener Naturschutzgesetz gemäß Abs. 1 entscheidet der zuständige Gemeinderatsausschuß.

(7) In allen übrigen Fällen entscheidet über Berufungen der Stadtssenat.“

Ich stelle auch bei diesem Antrag die Unterstützungsfrage. — Danke. Das ist zuwenig. Der Antrag kann nicht in die Verhandlungen mit einbezogen werden.

Der dritte und letzte Antrag. Er behandelt den § 9 Abs. 2:

„Die Erträge der Ausgleichsabgabe sind zweckgebunden für die Beschaffung von Grundstücken in dichtverbaulichem Gebiet, welches an natürlichen Erholungsflächen Not leidet. Der Ankauf der Grundstücke hat unter Bedachtnahme darauf zu erfolgen, daß geschlossene Parkanlagen errichtet werden können. Nach Maßgabe der Erträge können auch Zuschüsse an Private für die Neupflanzung von Bäumen gewährt werden.“

Ich stelle auch hier die Unterstützungsfrage. — Dieser Antrag ist genügend unterstützt und wird in die Verhandlungen mit einbezogen.

Und nun hat sich zu Wort gemeldet der Herr Abg. Schemer. Ich erteile es ihm.

Abg. Schemer: Sehr geehrte Frau Präsident! Herr Stadtrat! Hoher Landtag! Herr Stadtrat Schieder hat als Berichterstatter das vorliegende Gesetz, das wir heute beschließen wollen, in fast allen Einzelheiten erläutert. Gestatten Sie mir, daß ich daher vorerst einige politische Betrachtungen aus der Sicht meiner Fraktion anstelle.

Jeder von Ihnen, der in einem innerstädtischen Bezirk unserer Stadt aufgewachsen ist, weiß sicherlich den Wert und die Schönheit eines Baumes sehr zu schätzen. Der Anblick eines Baumes in den von grauen Mauern umgebenen Höfen oder Straßenzügen jener Stadtviertel der Außenbezirke, die um die Jahrhundertwende entstanden, hat sicherlich etwas Faszinierendes an sich. Die damalige Bau- und Rechtsordnung, die sich größtenteils bis heute erhalten hat, sah und sieht keinerlei Verpflichtung des Bauherrn vor, Grünflächen zu errichten, Bäume oder Sträucher zu pflanzen.

Ebenso wenig — das nur nebenbei — gibt es auch die gesetzliche Verpflichtung, Kinderspielflächen oder Spielräume für Kinder zu errichten.

Es war die sozialdemokratische Gemeindeverwaltung der Ersten Republik, die begann, in den

von ihr errichteten großen Wohnhausanlagen Bäume und Sträucher zu setzen. Es war der Beginn jener Epoche, in der der Begriff des sozialen Grüns entstand, dessen sich heute die Vertreter aller politischen Parteien bedienen.

Wenn hier der Herr Abg. Bauer gemeint hat, es gibt doch keine Garantie, daß gerade die Stadtverwaltung dieses Gesetz zur Anwendung bringen wird, so möchte ich feststellen, Herr Abg. Bauer: Die Stadt Wien hat bei allen Bauvorhaben, die sie errichtet hat, auch jetzt in der Zweiten Republik, auch bei allen Bauvorhaben, die in die Höhe gebaut wurden, einen möglichst großen Teil des Baumbestandes zu erhalten versucht, und sie hat dafür Sorge getragen, daß unsere großen städtischen Wohnhausanlagen im hohen Maße von Grünflächen umgeben sind.

Heute, meine sehr geehrten Damen und Herren des Landtages, gibt es in den städtischen Wohnhausanlagen unserer Stadt fast 5 Millionen Quadratmeter Gartenflächen. Dazu kommen noch die städtischen Siedlungen, 8784 an der Zahl, mit einer Fläche von 4,5 Millionen Quadratmeter Gärten sowie 436 Schulgärten mit einer Gesamtfläche von 398.000 Quadratmetern.

Die Gesamtfläche der öffentlich zugänglichen Gartenanlagen, die im Besitz der Stadt Wien sind, beträgt 15 Millionen Quadratmeter. Die öffentlich zugänglichen Gartenflächen, die im Privatbesitz stehen, haben jedoch nur ein Ausmaß von 122.000 Quadratmetern.

Leider, meine Damen und Herren, war es mir nicht möglich, zu erfahren, wie groß der Baumbestand auf öffentlichen und privaten Grundflächen ist. Eine Ausnahme davon bilden lediglich Bäume, die als Naturdenkmäler registriert sind, und die Allee-bäume, die in unseren Straßen stocken.

Ich glaube, daß es, um das vorliegende Gesetz wirksam zur Anwendung bringen zu können, notwendig sein wird, auf Sicht gesehen, einen Baumkataster anzulegen, denn nur so wird wirkungsvoll eine Kontrolle möglich sein. Es werden uns die bestzusammengesetzten Kommissionen nicht helfen können, festzustellen, welche Bäume geschlägert wurden, wenn wir nicht zuerst registriert haben, wo es Bäume gibt.

Lediglich das Forstamt der Stadt Wien konnte mir Zahlen der sogenannten Wohlfahrtsaufforstungen nennen, die zwischen den Jahren 1955 und 1973 erfolgt sind. So wurden in den Randgebieten unserer Stadt 113.000 Bäume als Windschutzstreifen gesetzt. Zusätzlich wurden 31.270 Bäume am Rande der Großfeldsiedlung gepflanzt und 20.000 Bäume im Bereich der Schwarzlackenu und auf dem Areal des Bisamberges.

Die Länge der Wiener Straßenalleen beträgt 530 Kilometer, was der Entfernung von Wien bis zur Adria entspricht. In diesen Alleen unserer Stadt wachsen zurzeit 70.000 Bäume.

In den von mir genannten Zahlen, meine Damen und Herren, sind die Grünflächen der WIG 74 auf dem Laaer Berg noch nicht mitgerechnet. Allein auf diesem Areal wurden 120.000 Gehölze und 2800 Bäume gesetzt.

Wenn nun eine sogenannte Architektengruppe meint, die Gestaltung des Südabhanges des Laaer Berges entspringe dem augenblicklichen Prestigebedürfnis der Gemeinde Wien, so fasse ich das als einen Affront gegenüber der Favoritner Bevölkerung auf, die durch Jahrzehnte gezwungen war, mit Beseerparks und

einer Gstätten am Rande des Bezirkes vorliebzunehmen.

Ich glaube, meine Damen und Herren des Landtages, in Ihrem Namen zu sprechen, wenn ich die Aussage dieser Architektengruppe ganz energisch zurückweise! *(Beifall bei der SPÖ.)* Denn, meine Damen und Herren, was für die Anrainer des Sternwarteaareals recht ist, das muß auch für die Anrainer in den Arbeiterbezirken recht sein und Gültigkeit haben. *(Neuerlicher Beifall bei der SPÖ.)*

Wenn diese Herren meinen, es sei notwendig, im innerstädtischen Bereich Grünflächen zu schaffen, so stimmen wir zwar mit ihnen überein, sie müssen uns aber auch mitteilen, wie wir an die notwendigen Grundflächen herankommen. *(Abg. Dkfm. Dr. Ebert: Burggasse!)* Dazu werde ich, Herr Abg. Dr. Ebert, gleich etwas sagen. Nur Geduld!

In einer Zeit, meine Damen und Herren, wo von Bodenwucherern Preise von 10.000 S pro Quadratmeter im innerstädtischen Bereich verlangt werden, wird es nur sehr schwer möglich sein, größere Grünflächen zu schaffen. Dort, wo die Stadt Wien die Möglichkeit hat, Grünflächen und Baumbestand zu schaffen und zu erhalten, tut sie es.

So wurde 1972 beschlossen, im 4. Bezirk auf dem Grundstück Margaretenstraße 30 einen Park zu errichten. In der Siebensterngasse Nr. 36 — ich komme nun zu dem — bot der Abbruch eines städtischen Althauses Gelegenheit, eine kleine Gartenanlage zu errichten. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich ebenfalls Gartenflächen mit Baumbestand. Es wäre natürlich möglich, diese auf Privatgrund befindlichen Gartenflächen zu einem größeren Parkgelände zu vereinen. Die Bezirksvertretung des 7. Bezirkes hat ja einem diesbezüglichen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan am 29. Jänner 1965 zugestimmt. Allerdings scheint eine Realisierung auf Grund der Besitzverhältnisse nicht gegeben zu sein.

Die sozialistische Fraktion der Bezirksvertretung für den 7. Bezirk hat nunmehr am 2. April dieses Jahres an den Herrn Bezirksvorsteher eine Anfrage wegen dieser Parkanlage gerichtet, und es ist zu hoffen, daß es im Interesse der Bevölkerung dieses dichtverbauten Gebietes zu einer Lösung kommen wird. *(Abg. Dkfm. Dr. Ebert: Die Burggasse meine ich!)* Ja, das gehört dem Kloster. Ich sage ja: einem privaten Grundbesitzer. Wenn Sie es genau wissen wollen: Das gehört dem Kloster in der Burggasse. Sie müssen vielleicht dort Ihren Einfluß geltend machen, daß diese Kongregation bereit ist, im Interesse der Öffentlichkeit diese Gartenanlage für eine Parkanlage zur Verfügung zu stellen. *(Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dkfm. Dr. Ebert: Wir haben eine Gemeindefläche: die Markthalle im 7. Bezirk! Dort können Sie einen Park machen!)* Einverstanden! Das ist aber nur möglich unter Einbeziehung auch dieses Grundstückes, das ich genannt habe, und das wollen Sie nicht zur Kenntnis nehmen. *(Abg. Dkfm. Dr. Ebert: Nein, Herr Kollege! Dort ist die Gemeinde der Eigentümer! Dort können Sie es machen!)*

Meine Damen und Herren! Ähnliche kleine Gartenflächen wurden ja auch dort, wo es möglich war, von der Gemeinde Wien, beispielsweise im 15. Bezirk in der Kranzgasse—Herklotzgasse, im 16. Bezirk in der Hettenkofergasse und auch im 20. Bezirk, errichtet. Dies alles wird zwar von der Wiener Bevölkerung, nicht aber von den Massenmedien zur Kenntnis genommen —

mit Ausnahme des „Bezirksspiegels“ im Rundfunk, einer Sendung, die kurz nach den 13 Uhr-Nachrichten ausgestrahlt wird. Alles andere, was die Stadt Wien auf diesem Gebiet leistet, fällt offenbar der Zensur durch den ORF und durch die sogenannten unabhängigen Zeitungen zum Opfer.

Ich glaube, meine Damen und Herren, wir sind gerne bereit, Kritik entgegenzunehmen, aber die öffentliche Presse und die öffentlichen Rundfunkanstalten haben ja nicht nur die Verpflichtung, Kritik zu üben, sondern sie haben auch die Verpflichtung, positive Maßnahmen, die im Interesse unserer Stadt gesetzt werden, entsprechend der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen, und das tun wir ununterbrochen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Natürlich, Hoher Landtag, meine Damen und Herren, wird es bei der Anwendung dieses Gesetzes da und dort zu Schwierigkeiten kommen, weil ja, so wie bei jedem Gesetz, versucht werden wird, es irgendwie anders zu interpretieren oder auszulegen. Besonders bei § 4 Abs. 5, der lautet — ich zitiere —: „bei anderen als in Z. 4 genannten Bauvorhaben, Straßen-, Verkehrs- oder sonstigen Projekten, das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens oder Projektes das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes bedeutend überwiegt“, wird es zu differenzierten Auffassungen kommen, weil es ja von der jeweiligen öffentlichen Meinung abhängt, ob der Bau eines Institutes, einer Straße oder einer anderen öffentlichen Einrichtung wichtiger ist als die Erhaltung von Bäumen.

Wir müssen uns auch klar sein, daß, nachdem bei jeder Bewilligung des Fällens von Bäumen, mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Z. 2, Ersatzpflanzungen vorzunehmen sind beziehungsweise eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist, für den Bauwerber eine Verteuerung eintritt, die naturgemäß, mit Ausnahme bei Baulichkeiten, die die Stadt Wien selbst errichtet, auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten der Wohnung aufgerechnet werden wird, und es besteht die Gefahr, daß der Bauwerber, der das Gesetz verletzt und bestraft wird, die Strafe in Form von höheren Baukostenanteilen auf die Mieter überwälzt.

Bei Anwendung des § 7 Abs. 3 wird es auch nicht immer möglich sein, zu kontrollieren, ob bei der Ersatzpflanzung eine Schädigung aufgetreten ist, es sei denn, daß der von mir angeregte Baumkataster angelegt wird und der Magistrat somit in der Lage ist, nach fünf Jahren diese Pflanzung zu überprüfen.

Das gleiche gilt auch für § 8 Abs. 1, der eine Umpflanzung vorsieht.

Es stellt sich für mich auch die Frage, wie festgestellt werden kann, wo, in welcher Form, in welchem Ausmaß Bäume nach dem 15. August 1973 gefällt wurden. Sicherlich wird das bei einigen großen spektakulären Baumfällungen möglich sein. Ich bezweifle aber, daß es uns gelingen wird, die kleinen Baumfällungen, die sich so über das ganze Stadtgebiet erstrecken, festzustellen und zu kontrollieren.

Selbst wenn wir den Ort kennen, meine Damen und Herren, wird es kaum möglich sein, die Anzahl der gefälltten Bäume zu eruieren, weil die Täter sicherlich bemüht gewesen sein werden, die Spuren so rasch als möglich zu verwischen. Alles in allem möchte ich feststellen, daß es mit Hilfe dieses Gesetzes sicherlich möglich sein wird, den Baumbestand in unserer Stadt zu erhalten.

Besser als jedes Gesetz ist jedoch der Wille und die Bereitschaft aller Bürger unserer Stadt, den Baumbestand vor Vandalismus zu schützen und selbst zu erkennen, daß das Bäumefällen nur dann erfolgen soll, wenn wirklich eine zwingende Notwendigkeit vorliegt.

Zu den Gütern, die nicht vermehrbar sind: Luft, Boden und Wasser, kommen auch das Grün und der Baumbestand, Güter, die nur in beschränktem Umfang neu geschaffen werden können. Ein verstärkter Schutz dieser Güter und ihre Erschließung für die Allgemeinheit ist ein Gebot unserer Zeit. Dafür werden wir Sozialisten immer und überall eintreten. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident **Hahn**: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Braun. Ich erteile es ihm.

Abg. **Braun**: Herr Präsident! Herr Stadtrat! Hoher Landtag! Aus den Ausführungen des Herrn Stadtrates Schieder konnte klar und deutlich entnommen werden, daß es in erster Linie um das positive Beispiel geht und in zweiter Linie darum, daß wir mit dem Baumschutzgesetz auch gleichzeitig die Sauerstoffreserven unserer Stadt erhalten und dann eben auf Grund dieses positiven Beispiels, auf lange Sicht gesehen, auch erhöhen wollen.

Wir glauben auch, daß zum Beispiel in der Frage der Ersatzpflanzung ein Weg gegangen wurde, der gewährleisten soll, daß selbst dort, wo keine Möglichkeit besteht, den Baumbestand zu erhalten, weil es ganz einfach noch viel notwendigere Grundsätze zu berücksichtigen gibt, durch diese Ersatzpflanzungen der gesamte Grünbestand in unserer Bundeshauptstadt erhalten bleibt.

Wir sind gleichzeitig auch der Meinung, daß dieses Gesetz nicht gegen die privaten Grundbesitzer gerichtet ist oder, so wie auch der Herr Stadtrat gesagt hat, einen Freibrief für die Gemeinde Wien darstellt, obwohl natürlich aus manchen Ausführungen heute beinahe dieser Eindruck hätte entstehen können.

Ich glaube auch, daß wir die Anregungen des Herrn Stadtrates, zusätzlich einige Begleitmaßnahmen durchzuführen, etwa Untersuchungen über die Auswirkungen von Salzstreuungen oder des Parkens zwischen den Bäumen, sicherlich sehr dankbar aufnehmen können, weil das auf lange Sicht gesehen ebenfalls dazu beiträgt, unseren Baumbestand und das Grün in unserer Stadt zu erhalten.

Wenn aber dann von Herrn Dkfm. Bauer gesagt wurde: „Gut Ding braucht Weile, und von der Ankündigung bis heute sind es 10 Monate her“, so, glaube ich, kann man ohneweiters erwidern, daß das zweifellos einen Grund gehabt hat. Ich möchte das auch gleichzeitig im Hinblick auf die Ausführungen des Herrn Dr. Glatzl sagen. Es ist doch bekannt, daß die Bemühungen in den letzten Monaten, auch das Einvernehmen mit der Wiener Handelskammer herzustellen, wesentlich dazu beigetragen haben, daß sich die Verhandlungen länger hingezogen haben. Ich glaube, nachdem in Wien eine entsprechende Mehrheit vorhanden wäre, dieses Gesetz auch anders zu beschließen, daß das nur der Beweis dafür ist, daß wir in Wien den Weg gehen, möglichst alle miteinzubeziehen. Ich bin der Ansicht, daß man sich zu dieser Politik bekennen kann oder sich dazu nicht bekennt. Wir bekennen uns zu dieser Politik. Wir haben daher auch ja ge-

sagt, wenn auch dieses Ja bedeutet hat, daß durch diese Verhandlungen einige Zeit verstrichen ist.

Es ist ganz interessant, daß Herr Dkfm. Bauer, und zwar im Zusammenhang mit dem Begriff „kein ausreichender Schutz gegen Baummord“, dann davon gesprochen hat, daß man bei Verkehrsprojekten der öffentlichen Hand oder Bauvorhaben der öffentlichen Hand in Wirklichkeit diesbezüglich zuwenig Möglichkeiten vorsieht. Ich bin der Auffassung, daß diese beiden Begriffe „Baummord in Wien“ und „Bauvorhaben und Vorgangsweise der öffentlichen Hand“ so wenig miteinander zu tun haben, daß man diese beiden Begriffe nicht in einem Atemzug nennen kann. Gerade in Wien wurde alles darangesetzt, um den Baumbestand zu erhöhen, obwohl Wien im Verhältnis zu fast allen anderen Weltstädten bedeutend mehr Baumbestand, mehr Parkanlagen, mit einem Wort mehr Grün hat. Nur dann, wenn das alles nicht berücksichtigt wird, kann man eine solche Formulierung verwenden.

Wenn man aber tatsächlich über diese Unterlagen verfügt — und die Mitglieder des Landtages verfügen ja darüber —, dann allerdings ist eine solche Formulierung wirklich sehr problematisch.

Ich glaube auch nicht, daß es möglich ist, zum Beispiel im Hinblick auf die weiteren Vorschläge des Herrn Dkfm. Bauer zu verlangen, daß zwar die öffentliche Hand Bäume pflanzt, daß sie auch entlang der neuen Straßen Grünanlagen schafft beziehungsweise auch Bäume pflanzt, daß aber der private Bodenbesitz praktisch die Bäume fällen kann, ohne daß daraus Konsequenzen zu ziehen sind. Hier mußte wirklich eine gleiche Vorgangsweise gewählt werden. Eine unterschiedliche Vorgangsweise kann nicht akzeptiert werden.

Wenn dieses Gesetz nur oberflächlich angesehen wird — und Herr Dkfm. Bauer hat selbst Formulierungen verwendet wie: „Bei oberflächlicher Beurteilung klingen manche Formulierungen ganz gut“ —, dann muß ich sagen: Nur bei oberflächlicher Beurteilung dieses Gesetzes kann man zu dem Ergebnis kommen, das dieses Gesetz in Wirklichkeit nicht ausreicht beziehungsweise eine Art Augenauswischerei oder, wie es auch formuliert wurde, eine Alibihandlung darstellen sollte.

Der Unterschied, Herr Dkfm. Bauer — und vielleicht kann man das auch gleichzeitig für manche andere sagen —, zu einem SPÖ-Landtag oder einer sozialistischen Regierung besteht eben darin, daß wir solche Aufgaben für die Bevölkerung und insbesondere solche wie die zusätzliche Baumpflanzung, die zusätzliche Bereitstellung von Grünanlagen, wirklich ernst nehmen und das für uns keine Alibihandlung ist. (Stadtrat Dr. Goller: Da merkt man aber nichts davon im 1. Bezirk!) Ja, es tut mir leid, wenn Sie sich auch noch so sehr aufregen: Das ist eben der Unterschied zwischen anderen politischen Richtungen und den Sozialisten.

Wenn ich die Polemik im Zusammenhang mit der WIG — auch nicht zuletzt wie gestern in der Presse — betrachte, so kann man nicht mehr sagen, daß das nur einige unabhängige Journalisten sind, sondern hier stehen auch noch andere Kräfte dahinter. Ich glaube wirklich: Wenn diese Polemik gegen die WIG von uns analysiert werden würde, dann würde sich ganz einfach wieder herausstellen, daß noch immer die Vor-

stellung vorhanden ist, daß man in diesen Fragen nur im bürgerlichen Bereich Vorsorge treffen sollte, und in den Arbeiterbezirken und in jenen Bereichen, wo die Arbeiter zu Hause sind, sollte man nichts tun. Für eine solche Politik werden Sie die Sozialisten in Wien nicht gewinnen können. Wir werden uns auf diesem Gebiet weiterhin bemühen, eher mehr an Grünanlagen für die Bevölkerung zu erreichen als einen Stillstand oder gar Abbau. *(Zwischenrufe der Abg. Dkfm. Bauer und Dr. Glatzl.)* Herr Dkfm. Bauer, ich komme dann noch zum Herrn Dr. Glatzl, ich kann mich dann noch mit der ÖVP auseinandersetzen, wenn Sie es wollen.

Wenn gesagt wird, daß die öffentlichen Stellen selbst entscheiden, wobei dann noch die Formulierung verwendet wird: „Bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand oder der Gemeinde könnte man sich die Entscheidung schon jetzt an den fünf Fingern ausrechnen“, oder der Hinweis auf den „Richter in eigener Sache“, dann muß ich ganz entschieden sagen, Herr Dkfm. Bauer, daß eine solche Verdächtigung zurückgewiesen werden muß.

Ich glaube nicht, daß es gerade auf diesem Gebiet einen Anlaß gibt, anzunehmen, daß solche Entscheidungen deshalb, weil die verantwortlichen Beamten die Möglichkeit gehabt haben, Entscheidungen zu treffen, losgelöst von den zuständigen Gremien getroffen wurden. *(Zwischenruf des Abg. Dkfm. Bauer)* Wieso? Ich muß also wirklich sagen, daß man das im Zusammenhang mit dem Baumschutzgesetz nicht so betrachten kann. Hier ist es doch der Landtag, der auch die Beschlüsse fassen muß, wenn es sich zum Beispiel um öffentliche Bauvorhaben handelt. Herr Dkfm. Bauer, da werden Sie mir doch recht geben. Man kann doch nicht davon ausgehen, daß die Beamten bei Bauvorhaben ganz einfach willkürlich die Bewilligung geben werden, obwohl die Bauvorhaben doch vorher vom Gemeinderat beschlossen werden müssen. Hier sind Sie doch auch Mitglied, Herr Dkfm. Bauer. Sie werden dann wahrscheinlich doch dort nicht zustimmen. Ich glaube also wirklich, daß dieser Vergleich auch im Zusammenhang mit dem „Richter in eigener Sache“ nicht stimmt und daß man daher auch diese Verdächtigung, die Beamten könnten gegenüber der Gemeinde Wien bei Bauvorhaben andere Entscheidungen treffen als bei privaten Bauvorhaben, wirklich zurückweisen muß.

Was die Ersatzpflanzung am selben Grundstück oder im Umkreis von 300 Metern beziehungsweise die notwendige Ersatzleistung in Form von Geld betrifft, das als einen Versuch einer verschleierte Finanzierung des Stadtgartenamtes zu bezeichnen, das ist auch eine Haltung beziehungsweise eine Formulierung, die wir nicht akzeptieren können.

Ja, ich möchte noch einen Schritt weitergehen und sagen, Herr Dkfm. Bauer: Ich nehme an, Sie werden doch nicht haben wollen, daß an Stelle des Stadtgartenamtes, das dann natürlich auch für die großflächige oder kleinflächige Bepflanzung zuständig ist, das vielleicht ein Konditor oder Fleischhauer übernehmen soll. Das kann natürlich, wenn überhaupt auf Grund einer Verurteilung dafür Geld gegeben wird, dann nur vom Stadtgartenamt durchgeführt werden. Ich verstehe die Formulierung ganz einfach nicht, daß das eine verschleierte Finanzierung des Stadtgartenamtes sein soll. Das heißt lediglich, daß die vorhandenen Mittel, die eventuell hereinkommen könnten, dann auch selbstverständlich verwendet werden müssen. Nachdem wir

auf diesem Gebiet, nämlich der Bepflanzung unserer Bundeshauptstadt... *(Zwischenruf des Abg. Dkfm. Bauer.)* Das ist doch keine versteckte Finanzierung; das heißt lediglich, daß überhaupt vermehrte Mittel für zusätzliche Maßnahmen auf diesem Gebiet vorhanden sind. Das geschieht doch zugunsten der Bevölkerung. Sie wollen, daß man auch mit 300 S für einen Baum, der heute vielleicht in einem wichtigen Gebiet gepflanzt ist, dann auf Grund von anderen Notwendigkeiten aber nicht dort bleiben kann, eine Abgeltung durchführen kann. *(Abg. Dkfm. Bauer: Nein, das Stadtgartenamt soll die 350 S bekommen und der Rest soll dann zweckgebunden sein!)* Nur glaube ich, Herr Dkfm. Bauer, daß, wenn Sie eine solche Vorgangsweise wählen, Sie das dann hier vom Rednerpult aus vertreten müssen. Das ist nicht in einem Zwischendialog bei einer solchen Beantwortung der aufgeworfenen Fragen möglich.

Sie haben noch eine Reihe von Abänderungsvorschlägen vorgebracht und den Naturschutzbeirat strapaziert. Nachdem Sie also die Formulierungen in erster Linie nur bei Bauvorhaben der Gemeinde oder der öffentlichen Hand verwendet haben, muß man doch sagen, daß das eine ganz interessante Erscheinung ist, daß Sie gegenüber jenen Einrichtungen Mißtrauen hegen, in denen Sie selbst Abgeordneter sind, also im Landtag oder Gemeinderat, oder daß Sie auch zum Teil Mißtrauen gegenüber Einrichtungen der Gemeinde hegen, das aber von uns nicht geteilt wird. Ich muß das ausdrücklich betonen.

Ich glaube eher, daß gerade dann Ihre Formulierung zum Schluß, es handle sich um eine reine Sachentscheidung, wobei Sie diese Sachentscheidung nur gegen die Gemeinde Wien wollen und gegen die öffentliche Hand, aber nicht bei allen Bauvorhaben, die eventuell in Wien durchgeführt werden könnten, in Wirklichkeit die von Ihnen zitierte Augenauswischerei darstellt, eine Augenauswischerei gegen die Gemeinde Wien, und das kann man nicht akzeptieren.

Dasselbe gilt — das kann man ruhig sagen — zum Teil auch für die Ausführungen des Herrn Dr. Glatzl. Herr Dr. Glatzl ist selbst in unserem Ausschuß; er hat Gelegenheit gehabt, bei der Ausschußberatung hiezu Stellung zu nehmen. Es war in Wirklichkeit eine sehr kurze Stellungnahme, weil Herr Dr. Glatzl im Rahmen des Ausschusses eigentlich mit dem Gesetz vollinhaltlich einverstanden war. Um so interessanter ist es nun, wenn gesagt wird, daß eine Reihe von Bestimmungen dieser Gesetzesmaterie in Wirklichkeit seiner Meinung nach „mager“ wären, und so weiter. *(Abg. Dr. Glatzl: Man kann ja in der Zwischenzeit nachdenken, Herr Kollege.)* Ich weiß, man kann natürlich auch entsprechende weitere Informationen von seiner Parteizentrale bekommen. Aber um das geht es mir jetzt. Der Unterschied besteht eben darin, daß, nachdem wir im Ausschuß die Zustimmung gegeben haben und im Ausschuß auch noch einen zusätzlichen Abänderungsantrag eingebracht haben, um das Gesetz noch abgerundeter zu machen, wir selbstverständlich auch jetzt zu diesem Gesetz stehen und uns nicht erst zusätzliche entsprechende Informationen holen mußten, um dann eine neue Argumentation zu finden.

Auch der Hinweis, daß schon vor Jahren von einem Vertreter Ihrer Fraktion im Rahmen des Landtages auf ein Baumschutzgesetz Bezug genommen wurde, kann damit beantwortet werden, daß die Sozialisten schon seit Jahrzehnten dafür Sorge tragen, daß Wien zum

Unterschied von vielen internationalen Städten viel mehr auf diesem Gebiet tut, daß sich aber eben im Zuge der jetzigen Entwicklung die Verabschiedung eines Baumschutzgesetzes noch als notwendig herausgestellt hat.

Ich glaube nicht, daß die bisherige Politik in Wien Anlaß gewesen sein könnte, anzunehmen, es hätte erst dieses Hinweises bedurft, um endlich auf die Idee zu kommen, diesbezüglich gesetzlich etwas zu unternehmen. (Abg. Dr. Glatzl: *Das haben jetzt Sie gesagt!*)

Was die anderen Städte und die dort beschlossenen Novellen betrifft: Herr Dr. Glatzl, das ASVG hat schon 30 Novellen und wird sicherlich auch noch Dutzende Novellen bekommen. Ich glaube wirklich, daß man sagen kann: Ein Gesetz kann nicht von Anfang an immer alles berücksichtigen beziehungsweise kann die Weiterentwicklung auf gesellschaftspolitischem Gebiet oder auch auf anderen Gebieten dafür ausschlaggebend sein, daß zu einem Gesetz notwendige Novellen beschlossen werden.

Der „verbotene Eingriff“, von dem Sie gesprochen haben und gegen den Sie im Rahmen des Ausschusses keine — nicht einmal belustigende — Einwände hatten, sondern sie nur hier finden, ist, wie ich glaube, eine Notwendigkeit. Sie haben ja auch nicht die Sache an sich bestritten, sondern lediglich den Titel.

Und was die Mitwirkung der Bezirksdemokratie betrifft, so war dies auch im Rahmen des Ausschusses Ihnen eigentlich ausreichend erschienen, während Sie heute den Eindruck erwecken, als ob diese Bestimmungen nicht ausreichen.

In diesem Zusammenhang ist es auch nicht uninteressant, daran zu erinnern, daß die ÖVP in einer Presseaussendung vor einiger Zeit darauf hingewiesen hat, daß ÖVP-Stadtrat Wilhelm Neusser in einer Atmosphäre österreichischen Einverständnisses einen für die Wiener besonders erfreulichen Erfolg gebracht hat, indem er angeregt hat, die Mittel aus der Ausgleichsabgabe sollen auch für zusätzliche Pflanzungen im dichtverbauten Gebiet zweckgewidmet sein.

Dazu möchte ich sagen, daß der Herr Stadtrat das bereits wenige Tage vorher in der Pressekonferenz angekündigt hat, womit eine solche Darstellung auch wieder als das zerplatzt, was sie eigentlich ist, nämlich eine Seifenblase... (StR. Dr. Goller: *Das habe ich nicht einmal in der „AZ“ gelesen!*) Es ist eben nur der einfache Wunsch, im nachhinein, dann, wenn in Wirklichkeit bereits andere die Arbeit gehabt beziehungsweise die Verantwortung übernommen haben, sich hinten anzuhängen. Ich glaube nicht, daß das von der Öffentlichkeit als etwas anderes verstanden wird.

Und was das rückwirkende Inkrafttreten betrifft, Herr Dr. Glatzl, so steht ausdrücklich: „mit Ausnahme der Strafbestimmungen“. (Abg. Dr. Glatzl: *Trotzdem!*) Wollen Sie nicht einmal haben, daß die Bestimmungen über die Ersatzpflanzungen rückwirkend in Kraft treten, obwohl Sie angeblich so sehr für Grünpflanzungen und so sehr dafür sind, daß mehr Parkanlagen geschaffen werden; abgesehen von der WIG natürlich, wo andere Gründe maßgeblich sind!

Ich glaube wirklich, daß Sie damit klar und deutlich zum Ausdruck gebracht haben, daß die Verhandlungen im zuständigen Gremium anscheinend nicht ausreichen beziehungsweise im zuständigen Gremium von Ihren Vertretern nicht ganz so ernst genommen werden; und das bedauern wir wirklich außerordentlich.

Ich möchte aber auch eine Bitte an den Herrn Stadtrat richten. Es ist mir zu Ohren gekommen, daß vom „Kurier“ Bäume im 2. Bezirk mit Haken versehen werden, um dort Verkaufstaschen aufhängen zu können. Das sollte man wirklich überprüfen lassen; sollte sich das als richtig herausstellen, wäre Anzeige zu erstatten. Auch das wäre nämlich eine Vorgangsweise, die sicherlich nicht akzeptabel ist.

Schließlich möchte ich sagen: Nach dieser Diskussion, so sehr sie auch gezeigt hat, daß vorhergegangene Aussprachen und Gespräche im Rahmen des Ausschusses sich von der heutigen Diskussion unterscheiden haben — was verständlich ist, weil man über die heutige Sitzung sicher wieder auch schon Presseaussendungen vorbereitet hat —, kann man aber doch abschließend sagen: Dieses Baumschutzgesetz soll dazu beitragen, die Wiener Bevölkerung aufzurütteln, daß sie mehr Sensibilität auf dem Gebiet ihrer Stadt zeigen soll.

Ich glaube, im Rahmen dieses Gesetzes gibt es viele Möglichkeiten, und wir alle zusammen sollten dazu beitragen, daß dieses Gesetz auch von der gesamten Bevölkerung als ein Impuls empfunden wird, dem nun viele weitere zusätzliche Impulse auch von den einzelnen Mitgliedern dieser Bevölkerung folgen. Wir können auch sagen, daß wir der gesetzgebenden Körperschaft gegenüber — das möchte ich als Mitglied der sozialistischen Fraktion sagen —, sowohl dem Landtag als auch dem Gemeinderat gegenüber, aber auch gegenüber den Beamten jenes Vertrauen mitbringen, das uns für die Zukunft — nach einem Jahr Wirksamkeit des Gesetzes — auch die entsprechenden Erfahrungswerte bieten soll. Wir sind der Meinung: Dieses Gesetz kann — ohne daß die Änderungsanträge zusätzlich beschlossen werden — vom Haus verabschiedet werden, weil wir damit nicht nur zum Baumschutz beitragen, sondern damit auch in Österreich ein Beispiel geben, vielleicht auch für andere Bundesländer, weil es ja bekanntlich das erste Baumschutzgesetz in Österreich sein wird. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident **Hahn**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Debatte ist geschlossen. Der Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat **Schieder**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren des Landtages! Da es eine sehr eingehende Debatte gegeben hat, kann ich mich in meiner Beantwortung auf fünf Punkte beschränken.

1. Der Herr Landtagsabgeordnete Dr. Glatzl hat gesagt, der Sternwartepark sei noch immer geschlossen. Das stimmt. Hier konnte der Eindruck entstehen, daß dies durch die Schuld der Gemeinde Wien oder des Landes Wien der Fall sei. Dem ist nicht so. Die Schließung beziehungsweise die Öffnung des Sternwarteparks liegt an der Universität Wien, und von seiten des Landes und der Stadt wurden schon Appelle gerichtet, daß die Universität diesen Sternwartepark öffnen möge. Diesen Appellen ist sie bisher nicht nachgekommen.

2. Es wurde gesagt, daß es sich bei dem Baumschutzgesetz um die Einlösung eines Versprechens handle. Ich persönlich halte es nicht für ehrenrührig, sondern für durchaus angenehm und wünschenswert, wenn Politiker Versprechen einhalten, die sie abgegeben haben.

3. Der Herr Landtagsabgeordnete Bauer hat gewissermaßen den Vorwurf erhoben, daß das Gesetz zu lange gedauert habe, zu lange beraten worden sei. Auf Grund seiner Ausführungen habe ich eigentlich die Sorge, daß es noch länger hätte beraten werden sollen, denn als wir es im Ausschuß beraten haben — auch vor 14 Tagen, als ich dem Herrn Klubobmann den letzten Entwurf überreichte und sagte, sowohl der Vorsitzende des Ausschusses als auch der Leiter unserer Magistratsabteilung 22, Herr Dr. Lauer, und ebenso ich seien sehr gerne bereit, über alle Anregungen, Ergänzungen oder Änderungen zu sprechen — und ich das vor drei Wochen im Ausschuß ankündigte, hat es ja Ihre Änderungswünsche oder Vorschläge noch nicht gegeben. (Abg. Dr. Hirnschall: *Das ist ja leider nicht möglich!*) Auf dieses Argument habe ich ja gewartet. Das Argument vorausahnend, weil ich ja mit Ihnen ein Gespräch hatte, habe ich schon im Ausschuß gesagt: Wenn es hier in der Sitzung nicht möglich ist, so stehe ich auch gerne nachher noch zur Verfügung, damit nicht gesagt werden kann: Weil sich Herr Abgeordneter Bauer nicht zum Wort melden konnte, konnte er es nicht vorbringen. Darum wären wir ihm ja zur Verfügung gestanden, damit er seine Wünsche und Vorschläge im Interesse der Schaffung eines guten Gesetzes dennoch vorbringen kann. Er hat sie erst jetzt gebracht. Nicht heute. Heute war es ja nur größtenteils die Wiedergabe seiner gestrigen Presseerklärung, aber er hat in diesen Tagen erst seine Vorschläge gebracht. Deshalb möchte ich auch ganz offen die Fragen, die Sie, Herr Abgeordneter, an mich gerichtet haben, beantworten.

4. Sie haben mich gefragt, ob ich es Ihnen übelnehme, daß Sie diese Fragen und diesen Verdacht äußern. Ich möchte darauf antworten: Ich nehme es Ihnen nicht übel. Ich habe volles Verständnis dafür, daß man, sobald man in einer Presseaussendung Fragen richtet und ankündigt, es dann auch tatsächlich sagt. Ich nehme Ihnen aber auch nicht Angriffe übel, denn ich kann mich ja hier wehren, ich kann ja darauf antworten.

Wenn Sie ganz offen meine Meinung hören wollen und Sie mir diese offene Meinung nun nicht übelnehmen, dann möchte ich Ihnen schon antworten, was ich Ihnen vielleicht ein bißchen übelnehme; daß Sie nämlich in Ihren Ausführungen gesagt haben: Es kann sich jeder hier in diesem Saal an allen fünf Fingern abzählen, was herauskommt, wenn Gemeindebedienstete Richter in eigener Sache sind. Wo Sie so gewissermaßen anklingen lassen: Wenn die Beamten mit diesem Gesetz zu tun haben, dann werden sie nicht den Sinn dieses Gesetzes erfüllen. Sie haben nicht gesagt, warum, sondern daß dann das Gesetz nicht so erfüllt sein wird, wie es vorgesehen ist. Das nehme ich Ihnen übel, Herr Abgeordneter, daß Sie schon prophylaktisch Beamte angreifen und beschuldigen, die Ihnen von dieser Stelle nicht antworten können. Wenn Sie mich angreifen, würde ich Ihnen das nicht übelnehmen, bei den Beamten halte ich es aber nicht für ganz richtig. (Abg. Dkfm. Bauer: *Die können gar nichts anderes machen als das, was Sie anordnen!*)

5. Sie haben dann einen Antrag gestellt, der unterstützt worden ist. Was ist der Unterschied zwischen Ihrem Antrag und dem vorliegenden Gesetzentwurf? Der vorliegende Gesetzentwurf sagt, daß die Erträge der Ausgleichsabgabe ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen und zur Beschaffung der hierfür

geeigneten Grünflächen im verbauten Gebiet zu verwenden sind. Sie verwenden denselben Satz und sagen: im dichtverbauten Gebiet. Der letzte Satz ist gleich. Sie fügen noch ein: Der Ankauf hat unter Beachtnahme darauf zu erfolgen, daß geschlossene Parkanlagen errichtet werden können. Nun ist ein Grundstück ja ohnedies in geschlossener Form, und es wird dann ohnedies eine geschlossene Parkanlage. Sie meinen vielleicht, eine größere Fläche oder eine bestimmte Größe soll geschlossen oder zusammenhängend sein. Grundstücke sind das in der Regel. Der wesentliche Unterschied ist also der, daß das Gesetz sagt: verbautes Gebiet, und Sie es auf gewisse Teile des verbauten Gebietes einschränken wollen, auf die dichtverbauten Gebiete. (Abg. Dkfm. Bauer: *Der Zweck ist, daß es nicht zur Finanzierung des Stadtgartenamtes dienen soll! Entweder verstehen Sie das nicht, oder Sie wollen es nicht verstehen!*)

Sie sagen in Ihrem Antrag: Sind zweckgebunden für ..., im Gesetz steht: sind ausschließlich ... zu verwenden. Da ist materiell kein Unterschied. Herr Abgeordneter, fragen Sie bitte die Juristen Ihrer Fraktion! Der einzige Unterschied ist also, daß Sie sagen: dichtverbaut, während im Gesetz „verbaut“ steht, und die von Ihnen gewünschte Einschränkung würde ich als Berichterstatter nicht zur Genehmigung vorschlagen.

Ich darf Sie daher, meine Damen und Herren des Wiener Landtages, ersuchen, diesem Gesetz zum Schutz der Wiener Bäume in der vorliegenden Form Ihre Zustimmung zu geben. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident **Hahn**: Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung erteilen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Die Gesetzesvorlage ist somit in erster Lesung einstimmig angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage auch in zweiter Lesung zustimmen wollen, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Angenommen. (Abg. Dkfm. Bauer: *Was ist mit meinem Antrag?*)

Das ist ein Zusatzantrag, über den ich nach § 37 der Geschäftsordnung jetzt abstimmen lasse. Der Berichterstatter empfiehlt die Ablehnung dieses Zusatzantrages. Wer der Meinung des Berichterstatters beitrifft, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag abgelehnt. Die Gesetzesvorlage ist somit auch in zweiter Lesung angenommen und beschlossen.

Wir kommen nunmehr zur Verlesung der bereits zu Beginn der Sitzung erwähnten Anfrage der Abg. Suttner, Hahn, Dr. Hirnschall und Genossen, betreffend beschleunigte Verabschiedung neuer mietrechtlicher Bestimmungen durch den Nationalrat.

Da das Verlangen nach Verlesung der Anfrage von der in § 17 Abs. 2 Geschäftsordnung festgesetzten Anzahl von Abgeordneten unterstützt ist, ersuche ich um Verlesung der dringlichen Anfrage.

Schriftführer Abg. **Wiesinger**: „Anfrage der Abg. Suttner, Hahn, Dr. Hirnschall und Genossen an den Herrn Landeshauptmann Leopold Gratz, betreffend beschleunigte Verabschiedung neuer mietrechtlicher Bestimmungen durch den Nationalrat, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages vom 7. Mai 1974.“

Unliebsame Vorkommnisse der letzten Wochen haben gezeigt, daß die im Nationalrat erliegende Regierungsvorlage einer Novelle zum Mietengesetz zum An-

laß genommen worden ist, aus teilweise spekulativen Gründen erhaltungswürdige Wohnhäuser noch vor Änderung der derzeitigen Rechtslage abzubrechen. Eine große Zahl von Wiener Mietern hat ihre Wohnung bereits verloren, weitere hunderte Familien sind von Obdachlosigkeit bedroht. Eine rasche Verabschiedung neuer mietrechtlicher Bestimmungen ist daher dringend geboten.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag an den Herrn Landeshauptmann folgende Anfrage: Ist der Herr Landeshauptmann bereit, an die Fraktionen der im Nationalrat vertretenen Parteien das Ersuchen zu richten, durch rasche bundesgesetzgeberische Maßnahmen die dargelegten Mißstände bei Abbrüchen zu beseitigen?

Gemäß § 17 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag wird die Verlesung dieser Anfrage beantragt.

Wien, 7. Mai 1974.“

Präsident **Hahn**: Der Herr Landeshauptmann hat sich zur Beantwortung der Anfrage zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Landeshauptmann **Gratz**: Hoher Landtag! Die Anfrage der Abg. Suttner, Hahn und Dr. Hirnschall beantworte ich wie folgt:

Bei der sehr sachlich und mit großem Ernst geführten Aussprache zwischen dem Bundesministerium für Justiz, Vertretern der Mietenrichter, Vertretern des Wiener Stadtsenates, der drei Gemeinderatsklubs und den zuständigen Beamten der Stadt Wien sind Zahlen bekanntgegeben worden, welche die Begründung der Anfrage noch unterstreichen. Die Magistratsabteilung 50 gab bekannt, daß die Zahl der wegen drohender Obdachlosigkeit vorgemerkten Wohnungswerber im Jahre 1973 2422 betrug und allein in den ersten drei

Monaten dieses Jahres um 624 gestiegen ist. Die Vertreter des Bundesministeriums für Justiz gaben bekannt, daß in Wien derzeit 2576 Fälle von Kündigungen oder Exekutionen wegen technischer oder wirtschaftlicher Abbruchreife bekannt sind. Im gesamten Bundesgebiet sind es nur um 100 Fälle mehr. Diese Zahlen zeigen das eminente Interesse des Landes Wien an einer raschen Verabschiedung neuer mietrechtlicher Bestimmungen durch die Organe der Bundesgesetzgebung, um die Mißstände bei Abbrüchen zu beseitigen.

Es ist wahrscheinlich richtig, daß das Land Wien von allen Bundesländern am meisten betroffen ist und das größte Interesse am Tätigwerden der Bundesgesetzgebung hat.

Auch in der Vergangenheit haben sich sowohl Bundesländer als auch einzelne Bevölkerungsgruppen mit der Bitte um Hilfe bei sie besonders betreffenden Problemen vertrauensvoll an den Bundesgesetzgeber gewendet. Ich werde daher diese Anfrage, da sie von den drei Klubobmännern der Wiener Landtagsklubs unterzeichnet ist, als einmütigen Willensbeweis des Wiener Landtages zum Anlaß nehmen, um im Sinne der Anfrage an die Klubobmänner der Nationalratsklubs und an den Vorsitzenden des Justizausschusses des Nationalrates heranzutreten. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Hahn**: Mit der erfolgten Beantwortung durch den Herrn Landeshauptmann ist die Anfrage erledigt.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist damit beendet.

Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 11.50 Uhr.)

